

**Schriftlicher Bericht**

zum

**Entwurf eines Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5110

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration - Drs. 17/7005

Berichterstatlerin: Abg. Filiz Polat (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/7005 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Der Ausschuss hat sich im Rahmen seiner Beratungen auch mit Blick auf die in der Anhörung insoweit geäußerten Bedenken (z. B. bpa, Vorlage 2; Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V., Vorlage 3; Niedersächsische Krankenhausgesellschaft, Vorlage 6; LAG FW, Vorlage 7; DGB, Vorlage 8; Sozialverband Deutschland, Vorlage 19) zunächst mit der Verfassungsmäßigkeit der geplanten Errichtung einer Pflegekammer befasst.

Während diese von den Oppositionsfraktionen eher kritisch gesehen wurde, betonten die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, dass die Errichtung aus ihrer Sicht verfassungsgemäß sei, zumal dem Gesetzgeber bei der Prüfung, ob der mit der Pflichtmitgliedschaft verbundene Eingriff in Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verhältnismäßig, also zur Erfüllung der der Kammer übertragenen legitimen Aufgaben geeignet, erforderlich und angemessen sei (vgl. nur: BVerfG, Beschluss v. 18.12.1974, Az. 1 BvR 430/65 u. a., Rn. 96 bei juris), ein weiter Einschätzungsspielraum zustehe (BVerfG, Beschluss v. 18.12.1974, Az. 1 BvR 430/65 u. a., Rn. 90 bei juris; BVerfG, Beschluss v. 07.12.2001, Az. 1 BvR 1806/98, Rn. 37 bei juris; OVG Bremen, Urteil v. 26.10.2004, Az. 1 A 282/03, Rn. 38 bei juris). Die Pflegekammer sei geeignet, die ihr übertragenen Aufgaben sowie die in der Begründung genannten mittelbaren Regelungsziele zu erfüllen. Das hinsichtlich der Angemessenheit möglicherweise bestehende verfassungsrechtliche Restrisiko sei gering und werde - da man mit der Errichtung der Kammer rechtliches „Neuland“ betrete - in Kauf genommen. Auf ein solches Risiko hatte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hingewiesen und ausgeführt, dass sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den - mit der hier zu errichtenden Kammer am Ehesten vergleichbaren - Arbeitskammern in Bremen und im Saarland (BVerfG, Beschluss v. 18.12.1974, Az. 1 BvR 430/65 u. a., Rn. 112 bei juris; bestätigend für die Neufassung auch: OVG Bremen, Urteil v. 26.10.2004, Az. 1 A 282/03, Rn. 54 f. bei juris) auf die Zulässigkeit der hier geplanten Errichtung einer Pflegekammer nicht vollständig übertragen lasse. Das Gericht habe die Verfassungsmäßigkeit der Arbeitskammern nämlich unter anderem damit gerechtfertigt, dass den Kammermitgliedern weder Belastungen durch das Bestehen von Berufspflichten auferlegt würden noch Ahndungsmöglichkeiten bestünden (BVerfG, Beschluss v. 18.12.1974, Az. 1 BvR 430/65 u. a., Rn. 94 und 112 bei juris; bestätigend für die Neufassung auch: OVG Bremen, Urteil v. 26.10.2004, Az. 1 A 282/03, Rn. 53 f. bei juris). Beides sehe das Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer aber ausdrücklich vor (Artikel 1, § 23 ff.). Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gingen aber auch insoweit davon aus, dass die für die Kammermitglieder und die Allgemeinheit insgesamt durch die Errichtung der Pflegekammer bestehenden Vorteile die ggf. durch die Bindung an Be-

rufspflichtigen und die vorgesehene Ahndungsmöglichkeit bestehenden Nachteile überwiegen würden.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

#### **Zur Gesetzesüberschrift:**

Die Zitierung der Europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG in der Fußnote zur Gesetzesüberschrift soll an die letzte Änderung der Richtlinie angepasst werden; die in der Entwurfsfassung zudem noch enthaltene Zitierung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG kann demgegenüber entfallen. Nach Mitteilung des Fachministeriums beruhte die Zitierung auf einem redaktionellen Versehen.

#### **Zu Artikel 1 (Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege -PflegeKG-):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift zu Artikel 1 präziser auf diejenigen Berufsgruppen zu beziehen, zu deren berufsständischer Vertretung die Kammer errichtet werden soll, deren Angehörige also Pflichtmitglieder der Kammer werden sollen. Die in § 2 Abs. 1 genannten Pflichtmitglieder üben einen Heilberuf in der Pflege aus, während die Kammer den freiwilligen Beitritt (vgl. neuer § 2/2) auch Personen eröffnen kann, die einen sog. Helferberuf in der Pflege ausüben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich - zumindest im Bereich der Altenpflege - insoweit aber um unterschiedliche Berufsbilder (vgl. BVerfG, Urteil v. 24.10.2002, Az. 2 BvF 1/01, Rn. 230 ff. zit. nach juris; vgl. auch die Anm. zu § 2 Abs. 3). Der Ausschuss empfiehlt daher, die im Hinblick auf die Berufsbezeichnung der Pflichtmitglieder präzisere Bezeichnung „Heilberufe in der Pflege“ zu verwenden.

#### **Zum Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften):**

##### **Zu § 1 (Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege):**

Die im Entwurf vorgesehene Überschrift entspricht der Überschrift des § 1 des Kammergesetzes für Heilberufe (HKG). Die dortige Vorschrift benennt allerdings lediglich die bereits bestehenden Kammern, während hier die Kammer durch das Gesetz erstmals errichtet wird. Der Ausschuss empfiehlt, diesen Regelungsgehalt in der Überschrift deutlicher herauszustellen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Überschrift des Artikels 1 verwiesen.

Die Errichtung der Kammer und die gesetzliche Festlegung ihrer Bezeichnung sind zwei unterschiedliche Regelungsgegenstände. Der Ausschuss empfiehlt, dies in Absatz 1 durch die Aufteilung der Regelungsinhalte in zwei Sätze zu verdeutlichen. Der empfohlene neue Satz 1 des Absatzes 1 regelt dabei die Errichtung der Kammer und stellt klar, dass diese durch das Land Niedersachsen erfolgt; dabei soll zunächst die in der Überschrift gewählte, allgemeinere Formulierung („Kammer für die Heilberufe in der Pflege“) aufgegriffen werden. Im empfohlenen neuen Satz 2 des Absatzes 1 soll dann die Bezeichnung der Kammer geregelt werden (vgl. zur Regelungssystematik auch § 8 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes - NArchTG -). Auch insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen zur Überschrift des Artikels 1 verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt in Absatz 2 Satz 2 die Aufnahme einer Regelung zur Diensternnfähigkeit der Kammer, wie sie auch in § 1 Abs. 2 Satz 2 HKG vorgesehen ist. Die Pflegekammer soll nämlich auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (z. B. Überwachung der Berufspflichten der Kammermitglieder mit der Möglichkeit, etwaige Verstöße zu ahnden), die nach Artikel 33 Abs. 4 GG in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (also Beamtinnen und Beamten).

**Zu § 2 (Kammermitglieder):**

In der Überschrift und im einleitenden Satzteil des Absatzes 1 Satz 1 soll – wie in den übrigen Formulierungen des Gesetzes – einheitlich der Begriff „Kammermitglieder“ verwendet werden. Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 1 zudem eine Straffung des Wortlautes. Maßgeblich für die Kammermitgliedschaft soll die tatsächliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sein. Eine solche Erlaubnis haben auch die von den Übergangsvorschriften in § 29 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) und in § 23 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) erfassten Anerkennungen und Erlaubnisse, die als Erlaubnisse zum Führen der o. g. Berufsbezeichnungen gelten. Die Empfehlung entspricht im Wesentlichen der Regelungssystematik des HKG. Die in der Entwurfsfassung enthaltenen Worte „vorübergehend und gelegentlich“ sollen in Absatz 1 Satz 1 entfallen. Die Worte bezwecken einerseits den Ausschluss der Pflichtmitgliedschaft für Berufsträger, die ihren Beruf in einem anderen Bundesland ausüben und vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen tätig werden und andererseits den Ausschluss der Pflichtmitgliedschaft für die sog. „Europäischen Dienstleisterinnen und Dienstleister“ im Sinne der Europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie. Aus Gründen der Klarstellung empfiehlt der Ausschuss, diese beiden Fälle differenziert zu regeln (vgl. Absatz 1 Satz 2/1 einerseits und § 2/1 andererseits).

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung präziser an die bisherige Rechtsprechung (vgl. z. B. OVG Lüneburg, Beschl. v. 07.08.2008 - 8 LC 18/08 -, Rn. 18 bei juris) zu der Frage, wann eine die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer begründende „Berufsausübung“ vorliegt, anzupassen und dabei die von der Rechtsprechung entwickelte Definition zu übernehmen. Durch das Wort „waren“ wird sichergestellt, dass nur Personen erfasst sind, denen bereits eine Erlaubnis nach Satz 1 erteilt wurde.

Absatz 1 Satz 2/1 enthält nun auf Empfehlung des Ausschusses die (nach der Entwurfsfassung von Absatz 1 Satz 1 mit umfasste) Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft für Personen, die vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen tätig werden, ihren Beruf nach Absatz 1 Satz 1 jedoch grundsätzlich in einem anderen Bundesland ausüben. Die Regelung für die Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft für vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit sog. „Europäischer Dienstleisterinnen und Dienstleister“ soll demgegenüber nunmehr aus Gründen der Klarstellung in § 2/1 erfolgen. Obwohl hinsichtlich der von dem neuen Satz 2/1 des Absatzes 1 erfassten Personen (anders als in den Fällen des § 2/1) keine Verpflichtung des Gesetzgebers besteht, diese von der Pflichtmitgliedschaft in der Kammer auszunehmen, empfiehlt der Ausschuss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – ebenso wie im HKG – diese Ausnahme vorzusehen. Die Definition der vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit, die unmittelbar aus der Europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie entnommen werden kann, soll aus systematischen Gründen in den neuen § 2/1 mit aufgenommen, an dieser Stelle aber durch eine Verweisung in Bezug genommen werden.

Absatz 1 Satz 3 soll an die Formulierung des neuen Satzes 2/1 angepasst werden und deutlicher als nach der Entwurfsfassung herausstellen, dass die dort genannten Personen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Kammermitglieder werden. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, die in § 31 Abs. 1 Satz 1/1 verwendete Terminologie aufzugreifen („Aufsichtsbehörde“).

Die zu Absatz 2 Satz 1 empfohlene Umstellung der Wortreihenfolge sowie die redaktionellen Änderungen sollen der besseren Verständlichkeit der Regelung dienen. Die Vorschrift regelt dem Grunde nach eine Ergänzung zu Absatz 1 und soll klarstellen, dass Personen, die zunächst „Kammermitglieder“ waren, aber die Voraussetzungen für eine Kammermitgliedschaft nicht mehr erfüllen (also nach Absatz 1 an sich keine Kammermitglieder mehr sind), dennoch zunächst kraft Gesetzes „Kammermitglieder“ bleiben können. Der Ausschuss empfiehlt daher, auf der Tatbestandsseite der Norm (Satzbeginn) zunächst das Wort „Personen“ zu verwenden und erst auf Rechtsfolgenseite klarzustellen, dass diese weiterhin grundsätzlich „Kammermitglieder“ bleiben. Zudem soll durch die empfohlene Verweisung auf Absatz 1 klargestellt werden, dass es für die Mitgliedschaft in der Kammer auf die (vorherige) Berufsausübung in Niedersachsen ankommt und die o. g. Personen daher auch dann auf ihre Mitgliedschaft verzichten können, wenn sie zwar nicht mehr in Niedersachsen, jedoch noch außerhalb Niedersachsens berufstätig sind.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, die in der Entwurfsfassung enthaltene Voraussetzung eines in Niedersachsen vorhandenen Wohnsitzes zu streichen, damit auch Kammermitgliedern, die nicht mehr in Niedersachsen wohnen, die aber in Niedersachsen berufstätig waren, die Möglichkeit er-

öffnet wird, auch nach Ende ihrer Berufsausübung in Niedersachsen weiterhin Mitglieder der Kammer zu bleiben. Das erschien dem Ausschuss auch deshalb sachgerecht, weil die Kammermitgliedschaft nach Absatz 1 stets an die Berufsausübung in Niedersachsen anknüpft. Ergänzend empfiehlt der Ausschuss, einen neuen Satz 2 in Absatz 2 mit aufzunehmen, in dem eine klarstellende Regelung zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgenommen wird. Diese soll kraft Gesetzes mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der Kammer eintreten.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 der Entwurfsfassung zu streichen. Dessen Inhalte sollen teilweise in einen neuen § 2/2 verlagert und zudem modifiziert werden; auf die Ausführungen zu dem neuen § 2/2 wird verwiesen.

#### **Zu § 2/1 (Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs):**

Der Ausschuss empfiehlt, klarstellend eine zusammenfassende Regelung zur Rechtsstellung der sog. „Europäischen Dienstleisterinnen und Dienstleister“ in das Gesetz mit aufzunehmen (vgl. auch § 3 HKG, § 1 Abs. 4 des Heilberufegesetzes Rheinland-Pfalz) und diese im Zusammenhang mit der in § 2 geregelten Mitgliedschaft in einem neuen § 2/1 zu regeln. Nach Artikel 6 Buchst. a der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie sind „Europäische Dienstleisterinnen und Dienstleister“, also Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind und sich nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung ihres Berufs in einen anderen Mitgliedstaat begeben, von der Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation zu befreien. Zu solchen Berufsorganisationen zählen auch die berufsständischen Kammern. Diese Rechtsstellung, die nach der Entwurfsfassung dem § 2 Abs. 1 Satz 1 zu entnehmen war, soll für die betroffene Personengruppe in Absatz 1 Satz 1 nunmehr ausdrücklich klargestellt werden. Die Formulierung soll dabei redaktionell an § 5 Abs. 6 Satz 4 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) angepasst werden. Der Landtag hat empfohlen, zukünftig im niedersächsischen Landesrecht einheitlich die dort gewählte schlanke Formulierung zu verwenden (vgl. den Schriftlichen Bericht, Drs. 17/5849, S. 3). Die Empfehlung entspricht zudem § 3 Abs. 1 Nr. 1 des neu gefassten HKG und § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des neu gefassten Gesetzes über die Weiterbildung und Fortbildung in Gesundheitsfachberufen (NGesFBG).

Der empfohlene Satz 2 des Absatzes 1 entspricht § 1 Abs. 3 Satz 3 des neu gefassten NGesFBG. Die Regelung soll die in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Definition des Merkmals „vorübergehend und gelegentlich“ zur Klarstellung mit in den Gesetzestext übernehmen. Ebenso wie im NGesFBG dient die Wendung „vorübergehend und gelegentlich“ auch hier der Abgrenzung zwischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (vgl. auch die Begründung, S. 29 f.).

Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen unterliegen nach Artikel 5 Abs. 3 der Berufsankennungsrichtlinie u. a. den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die „in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben, und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen“, (...). Zur Umsetzung dieser Richtlinienregelung übernimmt der empfohlene Absatz 2 daher die in § 23 Abs. 2 der Entwurfsfassung enthaltene Vorschrift, die die Geltung der Berufspflichten für die von Absatz 1 Satz 1 genannten Personen regelt. Ergänzend zur Entwurfsfassung soll zudem das in § 24 geregelte Rügeverfahren Anwendung finden; der empfohlene neue Absatz 2 Satz 2 stellt dies klar. Die Anwendung des Absatzes 2 auf die Fälle der „innerdeutschen“ vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit, die in § 23 Abs. 2 der Entwurfsfassung noch vorgesehen war, soll nach Mitteilung des Fachministeriums im Hinblick auf die in anderen Bundesländern jedenfalls z. T. bestehenden Pflegekammern bzw. Berufs(ver)ordnungen – entsprechend der Regelungssystematik im HKG - mangels Erforderlichkeit entfallen.

#### **Zu § 2/2 (Freiwilliger Beitritt):**

Der Ausschuss empfiehlt, § 2 Abs. 3 der Entwurfsfassung in einen neuen § 2/2 zu verlagern und inhaltlich zu modifizieren. Bereits durch die Verlagerung der Regelungsgehalte des § 2 Abs. 3 der

Entwurfssassung in eine eigene Vorschrift und durch die dafür gewählte Überschrift „Freiwilliger Beitritt“ soll verdeutlicht werden, dass die von § 2/2 erfassten Personen keine Kammermitglieder werden, sondern eine von den Pflichtmitgliedern nach § 2 Abs. 1 abweichende Rechtsstellung haben. Demgegenüber sah § 2 Abs. 3 der Entwurfssassung vor, dass freiwillige Mitglieder grundsätzlich diejenigen Rechte und Pflichten haben sollten, die auch die Pflichtmitglieder der Kammer haben. Das bedeutete insbesondere, dass die freiwilligen Mitglieder nach § 2 Abs. 3 der Entwurfssassung auch wahlberechtigt und wählbar zur Kammerversammlung sein sollten und damit auf alle wichtigen Kammerangelegenheiten hätten Einfluss nehmen können. Eine Ausnahme sah lediglich § 15 Abs. 3 Satz 3 der Entwurfssassung für Entscheidungen vor, die ausschließlich die Belange der Pflichtmitglieder betroffen hätten. Nach der Entwurfssassung hätten die freiwilligen Mitglieder also einen erheblichen Einfluss auf die Kammer ausüben können, obwohl sie einer anderen Berufsgruppe angehören, als die Pflichtmitglieder nach § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Nach der Rechtsprechung des BVerfG handelt es sich bei den „Helferberufen“ in der Pflege, auf die sich die Regelung der Entwurfssassung hauptsächlich beziehen sollte, jedenfalls im Bereich der Altenpflege um eine Berufsgruppe, die von der in § 2 Abs. 1 genannten Berufsgruppe der „anderen Heilberufe“ zu unterscheiden ist (vgl. die Ausführungen zur Überschrift des Artikels 1 und BVerfG, Urteil v. 24.10.2002, Az. 2 BvF 1/01, Rn. 230 ff. zit. nach juris). Während „anderen Heilberufen“ heilkundliche Aufgaben übertragen werden und die Tätigkeit einen klaren heilkundlichen Schwerpunkt hat, gilt dies jedenfalls für Altenpflegehelfer nicht. Diese werden - ohne heilkundlichen Schwerpunkt - nur assistierend tätig (BVerfG, Urteil v. 24.10.2002, Az. 2 BvF 1/01, Rn. 181 ff., 206 ff., 237 ff.). Diese Erwägungen dürften nach Auffassung des Ausschusses auf den Bereich der Krankenpflege übertragbar sein.

Die durch die Entwurfssassung bewirkte weitgehende Gleichstellung dieser Personengruppe mit den Pflichtmitgliedern erschien dem Ausschuss in rechtlicher Hinsicht problematisch:

Zum einen werden den Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmte Aufgaben zur Selbstverwaltung übertragen. Die Pflichtmitgliedschaft dient daher auch dazu, der betroffenen Berufsgruppe Partizipationsrechte hinsichtlich der Erledigung dieser Selbstverwaltungsaufgaben einzuräumen (vgl. Kluth, in: Kluth, Kammerrecht, 2. Aufl. Rn. 72, vgl. auch die Ausführungen in der Gesetzesbegründung des Heilberufekammergesetzes Rheinland-Pfalz, Drs. 16/3626, Rn. 67). Die Einräumung solcher Partizipationsrechte an Personen, die der betroffenen Berufsgruppe nicht angehören, widerspricht nach Auffassung des Ausschusses aber diesem Selbstverwaltungskonzept.

Zum anderen rechtfertigt das BVerfG die Zulässigkeit einer Pflichtmitgliedschaft gerade damit, dass die Kammern die Gesamtinteressenvertretung der jeweils „verkammerten“ Berufsgruppe wahrnehmen sollen. Diese Aufgabe kann nach Auffassung des Gerichts nur erfüllt werden, wenn die Kammer einen - durch die Pflichtmitgliedschaft der Kammermitglieder bewirkten - ausreichenden Überblick über die Gesamtinteressen der „verkammerten“ Berufsgruppe hat (BVerfG, Entsch. v. 19.12.1962, Az. 1 BvR 541/57, Rn. 26 zit. nach juris; BVerwG, Entsch. v. 25.11.1971, Az. 1 C 48.65, Rn. 16; BVerwG, Urteil v. 30.01.1996, Az. 1 C 9/93, zit. nach juris; BayVerwGH, Beschl. v. 30.07.2012; Az. 22 ZB 11.1509, Rn. 26). Das von der Kammer zu vertretende Gesamtinteresse wird also nach der Rechtsprechung des BVerfG gerade durch die Pflichtmitglieder, also durch die nach dem Willen des Gesetzgebers zu „verkammernde“ Berufsgruppe repräsentiert. Die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern, die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht „pflichtverkammert“ werden sollen, einer anderen Berufsgruppe zugehören und daher ggf. andere Interessen als die Pflichtmitglieder haben, erschien dem Ausschuss daher zumindest dann problematisch, wenn diese - wie nach der Entwurfssassung vorgesehen - im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Pflichtmitglieder haben sollen.

Der Ausschuss war allerdings mehrheitlich der Auffassung, dass die genannten Personengruppen - nach Eröffnung einer solchen Möglichkeit durch die Kammer - zumindest von den Informations- und Beratungsangeboten der Kammer profitieren können sollen, wenn sie der Kammer freiwillig beitreten. Der Empfehlung des GBD, die Vorschrift im Hinblick auf die dargestellte Problemlage vollständig zu streichen, ist der Ausschuss daher nicht gefolgt.

Der empfohlene neue § 2/2 soll auch dieses Anliegen des Ausschusses umsetzen. Der empfohlene neue Satz 1 Nr. 1 greift dabei zunächst die Formulierung des § 2 Abs. 3 der Entwurfssassung auf, präzisiert diese jedoch. Insbesondere soll auf das einschränkende Merkmal „nur vorübergehend

und gelegentlich“ auf Empfehlung des Fachministeriums, der sich der Ausschuss angeschlossen hat, verzichtet werden. Der empfohlene neue Satz 1 Nr. 2 eröffnet der Kammer die Möglichkeit, auch Auszubildenden den freiwilligen Beitritt zu eröffnen und erfasst dabei sowohl diejenigen Auszubildenden, die nach Beendigung ihrer Ausbildung Pflichtmitglieder der Pflegekammer werden (1. Fall), als auch diejenigen Auszubildenden, die in einem anderen pflegerischen Beruf an einer in Nummer 1 genannten Bildungseinrichtung (2. Fall) oder an einer Hochschule (3. Fall) ausgebildet werden.

Der empfohlene neue Satz 2 stellt klar, dass die freiwillig beigetretenen Personen ebenfalls Beiträge leisten; die Beitragspflicht besteht jedoch nach Maßgabe der Beitragsordnung, die hierzu nähere Regelungen treffen muss. Im Übrigen sollen die freiwillig beigetretenen Personen grundsätzlich nicht Kammermitglieder werden, insbesondere sollen sie bei der Wahl zur Kammerversammlung weder wahlberechtigt noch wählbar sein. Der empfohlene neue Satz 3 trifft ergänzende Regelungen zur Rechtsstellung der freiwillig beigetretenen Personen. Diese können, sofern es in den nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist, die Informations- und Beratungsangebote der Kammer in Anspruch nehmen.

Der Ausschuss empfiehlt in Satz 4 schließlich – auch ergänzend zu der in § 2 Abs. 3 der Entwurfsfassung vorgesehenen Regelung - , der Kammer die Möglichkeit zu eröffnen, einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen einzurichten, um sich bzgl. der beruflichen Angelegenheiten dieser Personengruppe beraten zu lassen. Will die Kammer hiervon Gebrauch machen, so hat sie das Nähere in der Kammerstatute zu regeln. Auf die Ausführungen zu § 4 Satz 2 wird insoweit verwiesen.

### **Zu § 3 (Melde- und Auskunftspflichten):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift an die ergänzten Regelungsgehalte der Vorschrift anzupassen.

Um den in der Begründung genannten Regelungszweck vollständig zu erreichen, empfiehlt der Ausschuss den Wortlaut des Absatzes 1 zu ergänzen. Aus der Begründung der Entwurfsfassung (S. 32) geht nämlich hervor, dass nach der Anmeldung bei der Kammer ggf. weitere Meldungen zu erfolgen haben, wenn „Änderungen von Lebensumständen“ eintreten. Das sollen nach Mitteilung des Fachministeriums beispielsweise die Beendigung sowie wesentliche Veränderungen bei der Berufsausübung sein. Der Wortlaut der Entwurfsfassung erfasste aber nur die (erstmalige) Anmeldung bei der Kammer.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, § 10 der Entwurfsfassung, der die Auskunftspflichten der Kammermitglieder betrifft und der auf Absatz 3 der hiesigen Regelung verweist, aus systematischen Gründen seinem wesentlichen Inhalt nach als neuen Satz 1 des neuen Absatzes 1/1 in § 3 zu verlagern. Die gegenüber der Entwurfsfassung ergänzend aufgenommenen Worte „auf Anforderung“ sollen dabei den Unterschied zu den nach Absatz 1 - unaufgefordert - meldepflichtigen Umständen verdeutlichen. Das - anstelle des in der Entwurfsfassung enthaltenen Wortes - „benötigt“ aufgenommene Wort „erforderlich“ soll unterstreichen, dass die Zulässigkeit der Anforderung von Auskünften am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen ist.

Der Ausschuss empfiehlt weiter, Absatz 1/1 um die Sätze 2 und 3 zu ergänzen, die im Wesentlichen § 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) sowie § 15 Sätze 2 und 3 NArchG entsprechen und Ausnahmen von der in Absatz 1 Satz 1/1 geregelten Auskunftspflicht enthalten. Die Auskunftspflicht des Absatzes 1 Satz 1/1 soll nämlich nicht unbeschränkt gelten und zum einen durch das Recht, sich nicht selbst bezichtigen zu müssen und zum anderen durch die Pflicht zur Amtverschwiegenheit, die für die im öffentlichen Dienst stehenden Kammermitglieder jedenfalls nach dem geltenden Tarifvertrag besteht, beschränkt sein.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss eine Umstellung der Satzreihenfolge zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift sowie - als Folgeänderung zu den Absätzen 1 und 1/1 - eine begriffliche Anpassung. Nach § 10 der Entwurfsfassung ist die Ausgestaltung der Auskunftspflichten durch Ordnung zwar bislang nicht vorgesehen, sie erscheint aber sinnvoll und wird vom Ausschuss daher ebenfalls empfohlen.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 nunmehr auf sämtliche Melde- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 1/1 zu erstrecken. Für sämtliche Fälle der Verletzung der dort genannten Pflichten kann die Kammer daher ein Zwangsgeld bis zu 2 500 Euro festsetzen. Dabei soll sie ausdrücklich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Kammermitglieds berücksichtigen.

#### **Zu § 4 (Kammersatzung):**

Der Ausschuss empfiehlt, den bisherigen Regelungsgehalt der Vorschrift zu ergänzen und insgesamt in drei Sätze aufzuteilen.

Im empfohlenen neuen Satz 1 soll im einleitenden Satzteil zunächst der Regelungszweck der Kammersatzung erwähnt werden, der darin liegt, die Vorschriften des Gesetzes näher auszugestalten („das Nähere“). In den nachfolgenden Nummern können die in der Entwurfsfassung noch enthaltenen Worte „das Nähere“ dann jeweils gestrichen werden. Die in Satz 1 enthaltene Aufzählung der notwendigen Inhalte der Kammersatzung soll grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge ihrer Nennung im Gesetz erfolgen; der Ausschuss empfiehlt daher, die in Satz 1 enthaltenen Nummern neu zu ordnen.

Nummer 3 der Entwurfsfassung soll daher neue Nummer 1/1 des Satzes 1 werden.

Nummer 2 der Entwurfsfassung soll neue Nummer 1/2 des Satzes 1 werden. Zudem empfiehlt der Ausschuss insoweit eine Anpassung der Formulierung an die zu § 18 empfohlenen Änderungen. Der Ausschuss empfiehlt nämlich zu § 18 Abs. 1, dass nunmehr im Gesetz selbst festgelegt werden soll, welche Ausschüsse die Kammerversammlung bilden muss. Die näheren Regelungen zu den Ausschüssen in der Kammersatzung können sich daher auf die Größe, die Einberufung und das Verfahren beschränken. Die in der Entwurfsfassung enthaltene Formulierung „Zusammenarbeit mit der Kammerversammlung“ soll ebenfalls entfallen. Sie ist zum einen missverständlich, weil die Ausschüsse keine eigenständigen Organe der Kammer, sondern Teile der Kammerversammlung sind. Zum anderen wird dieser Aspekt bereits durch die Regelungsbefugnis hinsichtlich des Verfahrens der Ausschüsse erfasst. Auf die Ausführungen zu § 18 wird ergänzend verwiesen.

Die vom Ausschuss empfohlene neue Nummer 1/3 des Satzes 1 entspricht Nummer 4 der Entwurfsfassung und fasst diese zur Straffung mit Teilen der Nummer 5 der Entwurfsfassung zusammen; Nummer 4 kann daher gestrichen werden.

Da in § 17 Abs. 2 eine Angleichung an § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie den neugefassten § 26 HKG empfohlen wird und die Möglichkeit der Bekanntmachung im Internet mit in das Gesetz aufgenommen werden soll, wird ergänzend die Aufnahme einer neuen Nummer 1/4 in Satz 1 empfohlen. Danach soll auch insoweit das Nähere in der Kammersatzung geregelt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 2 verwiesen.

Der empfohlene neue Satz 2 sieht vor, dass die Kammer in der Kammersatzung auch das Nähere zum freiwilligen Beitritt nach § 2/2 regeln muss, sofern sie diese Möglichkeit eröffnen will. Dabei müsste auch festgelegt werden, ob der nach § 2/2 Satz 4 fakultativ einzurichtende Beirat der freiwillig beigetretenen Personen eingerichtet werden soll und ggf. welche näheren Verfahrensregelungen insoweit bestehen sollen.

Der Ausschuss empfiehlt schließlich, Nummer 6 der Entwurfsfassung zu streichen und dessen Inhalt als „Kann-Regelung“ in einen Satz 3 zu verlagern. Hierdurch wird gegenüber der Entwurfsfassung, die - einerseits - eine Regelungsverpflichtung der Kammer (Einleitungssatz „zu regeln ist“) und - andererseits - einen Entscheidungsspielraum der Kammer hinsichtlich der zu regelnden Gegenstände vorsah („die für die Kammer wesentlichen Fragen“), eine präzisere Regelungssystematik erreicht.

**Zu § 5 (Finanzwesen):**

Nach Mitteilung des Fachministeriums soll die Kammer keine Jahresrechnung, sondern einen Jahresabschluss aufstellen (vgl. § 110 Satz 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung [LHO] i. V. m. § 264 Handelsgesetzbuch); der Ausschuss empfiehlt daher, die Begrifflichkeiten in Absatz 3 Satz 1 entsprechend zu ändern.

**Zu § 6 (Beiträge, Kosten):**

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 die ergänzende Aufnahme eines weiteren Satzes, der dem Regelungsgehalt der Entwurfsfassung (neuer Satz 1) als neuer Satz 2 angehängt werden soll. Die empfohlene Regelung sieht vor, dass im Falle von sog. „Doppelmitgliedschaften“, also bei gleichzeitigem Bestehen von Pflichtmitgliedschaften in den Pflegekammern verschiedener Bundesländer, der Beitrag durch eine entsprechende Regelung in der nach Satz 1 vorgesehenen Beitragsordnung in Niedersachsen zu ermäßigen ist. Dabei geht der Ausschuss davon aus, dass solche Doppelmitgliedschaften bei Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung im Grundsatz zulässig sind (vgl. beispielsweise: VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 28.06.2001, Az. 14 S 402/01, Rn. 22 bei juris; VG Münster, Urteil v. 10.02.2010, Az. 3 K 2222/08; Rn. 32 f. bei juris). Die Mitgliedschaft in einer der Pflegekammer Niedersachsen entsprechenden Kammer soll daher die zusätzliche Pflichtmitgliedschaft in Niedersachsen nicht grundsätzlich, sondern nur in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2/1 („vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit“) ausschließen. Ein vollständiger Ausschluss von „Doppelmitgliedschaften“ erschien dem Ausschuss insbesondere deswegen nicht sachgerecht, weil dadurch auch Ungleichbehandlungen mit Personen entstehen könnten, die zwar ausschließlich in Niedersachsen tätig, jedoch nur zu einem geringen Prozentsatz beschäftigt sind. Zudem sei es nicht sinnvoll, dauerhaft in Niedersachsen beschäftigte Personen pauschal von den in Niedersachsen bestehenden Berufspflichten und deren Ahndung durch die Kammer zu entbinden. Da die Belastung durch eine „Doppelmitgliedschaft“ insbesondere aus einer - unter Umständen - bestehenden doppelten Beitragspflicht herrühren kann, soll insoweit aber zur Vermeidung derartiger Belastungen der empfohlene neue Satz 2 mit in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt durch die Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 klarzustellen, dass die Kammer verpflichtet ist, Gebühren und Auslagen zu erheben („erhebt“), sofern dies möglich ist (vgl. auch die entsprechende Regelungssystematik in § 12 NArchG). Die Entwurfsfassung stellte die Erhebung von Gebühren und Auslagen demgegenüber in das Ermessen der Kammer („kann“), obwohl nach Auskunft des Fachministeriums eine Verpflichtung der Kammer beabsichtigt gewesen war, vor Erhebung von Beiträgen von den Mitgliedern andere Einnahmequellen (also auch Gebühren und Auslagen) auszuschöpfen. Die Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 soll zudem an die Terminologie des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) angepasst werden, das nach Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden ist. Daher wird der Begriff „Kosten“ als Oberbegriff für Gebühren und Auslagen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG) aufgegriffen. Die schließlich empfohlene Untergliederung in drei Nummern und die Ergänzung in der Nummer 3 verdeutlicht die Abgrenzung von Amtshandlungen und sonstigen Leistungen (vgl. auch § 18 Abs. 2 NIngG und § 12 Abs. 1 NArchG). Die Empfehlung greift die entsprechende Abgrenzung in § 14 NVwKostG auf und soll daher ebenfalls eine Anpassung an die Regelungen des NVwKostG bewirken.

Absatz 2 Satz 2 soll an die Formulierung in § 3 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG, der ebenfalls eine Regelung über die Gebührenordnungen enthält, angelehnt werden. Dabei soll präzisiert werden, was genau in der Gebührenordnung geregelt werden soll. Gebührenpflichtige Tatbestände können solche sein, die sich auf Amtshandlungen, Benutzungen oder Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 beziehen.

Die Entwurfsfassung enthielt in Absatz 2 Satz 3 Teilregelungen für die Erhebung von Auslagen, die nicht vollständig auf § 13 NVwKostG abgestimmt waren, obwohl eine Abweichung nach Auskunft des Fachministeriums nicht beabsichtigt war. Da die Anwendbarkeit des NVwKostG bereits aus der Verweisung in Absatz 2 Satz 4 folgt, war Absatz 2 Satz 3 der Entwurfsfassung entbehrlich. Der Ausschuss empfiehlt daher dessen Streichung.

Absatz 3 der Entwurfsfassung ist im Hinblick auf die zu § 9 empfohlenen Änderungen entbehrlich und wird daher ebenfalls zur Streichung vorgeschlagen.

Beiträge (sowie Gebühren und Auslagen) werden üblicherweise durch (Beitrags-)bescheid der Kammer festgesetzt (vgl. z. B. nur Rieger, in: Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl., Rn. 191; OVG Lüneburg, Urteil v. 26.04.2007, 8 LC 13/05, Rn. 30 ff. bei juris). Das soll nach Mitteilung des Fachministeriums auch hier geschehen. Die in Absatz 4 zu Satz 1 empfohlene Formulierung bezieht sich daher auf die Vollstreckung eines Verwaltungsaktes (vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes). Im Übrigen enthält die Empfehlung zu Absatz 4 Satz 1 sprachliche Korrekturen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 NVwVG sind Vollstreckungsurkunden auch solche Urkunden, deren Vollstreckung im Vollstreckungsverfahren durch Rechtsvorschrift des Landes besonders zugelassen ist. Absatzes 4 Satz 2 der Entwurfsfassung, der Auszüge aus dem Verzeichnis der Zahlungsrückstände zu Vollstreckungsurkunden erklärte, enthielt eine solche Zulassung. Die Regelung ist aber nach Mitteilung des Fachministeriums dennoch überflüssig, weil die Vollstreckung - nach denselben rechtlichen Grundlagen - bereits aus dem Leistungsbescheid nach Satz 1 erfolgen kann (vgl. § 2 Abs. 1 NVwVG). Der Ausschuss empfiehlt daher ihre Streichung.

Die Empfehlung zu Absatz 4 Satz 3 korrigiert ein Redaktionsversehen (Großbuchstabe „V“ in „NVwVG“).

#### **Zum Zweiten Teil (Aufgaben):**

##### **Zu § 7 (Selbstverwaltungsaufgaben):**

Zu Absatz 1 Nr. 1 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Präzisierung. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 35) soll die Kammer dazu beitragen, die Chancen der Einflussnahme der Pflege auf gesundheitspolitische Entscheidungen zu verbessern. Diese - auch auf Veränderungsprozesse im Pflegewesen gerichtete - aktive Aufgabe ist mit dem in der Entwurfsfassung verwendeten Begriff „wahren“ nicht ganz treffend umschrieben, denn dieser bedeutet nach allgemeinem Sprachverständnis eher, einen bestimmten Zustand aufrechtzuerhalten bzw. nicht zu verändern. Er soll daher durch das Verb „wahrnehmen“ ersetzt werden.

Der Ausschuss empfiehlt, die in Absatz 1 Nr. 3 der Entwurfsfassung enthaltene Aufgabe der Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung in eine eigene, neue Nummer 1/1 des Absatzes 1 zu verlagern, weil diese Aufgabe - auch nach der Begründung (S. 36) - nicht ausschließlich auf die in Nummer 3 der Entwurfsfassung genannte Fort- und Weiterbildung bezogen sein soll. Die Aufgabe soll zudem im Hinblick auf die insoweit eingeschränkte Gesetzgebungskompetenz des Landes präzisiert werden: Der Bund hat nämlich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Sozialversicherungsrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG), während die Länder das Recht der Berufsausübung der Heilberufe regeln können (vgl. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG; der Bund ist hingegen nur für die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen zuständig; so auch: Kunig, in: v. Münch/Kunig, GG, 6. Aufl., Band 2, Artikel 74, Rn. 77). Die in der Entwurfsfassung genannte „Qualitätsentwicklung und -sicherung im Pflegewesen“ kann sowohl das Sozialversicherungsrecht als auch die Berufsausübung betreffen und daher - je nach Inhalt der gesetzlichen Regelung - sowohl in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes als auch in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. Im Hinblick auf die dargestellte, schwierige Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen empfiehlt der Ausschuss daher, bereits in der Formulierung der neuen Nummer 1/1 des Absatzes 1 deutlich herauszustellen, dass sich die Aufgabe der Kammer auf die Berufsausübung der Kammermitglieder und damit auf einen Bereich erstreckt, für den die Länder die Gesetzgebungskompetenz haben. Demgegenüber soll sich die Aufgabe nicht auf die „Qualitätsentwicklung und -sicherung im Pflegewesen“ insgesamt beziehen, weil eine derartig weite Aufgabenbeschreibung im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes problematisch wäre. Die vom Ausschuss befürwortete einschränkende Präzisierung ist auch im Hinblick darauf empfehlenswert, dass „legitime öffentliche Aufgaben“, die die Errichtung der Kammer verfassungsrechtlich rechtfertigen können, nur solche sein können, die sich im Rahmen der grundgesetzlichen Kompetenzordnung bewegen (vgl. Dettmeyer, NJW 1999, 3367, 3368). Die zudem empfohlene Ergänzung („insbesondere durch die Erarbeitung von Empfehlungen“) dient der Konkretisierung der Aufgabe der Kammer und entspricht den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (S. 36).

Der Ausschuss empfiehlt, die in Absatz 1 Nr. 2 genannte Aufgabe zu ergänzen, da die Kammer nach § 23/1 auch die Aufgabe hat, die in § 23 genannten Berufspflichten näher auszugestalten bzw. weitere Berufspflichten für selbständig tätige Kammermitglieder zu regeln. Allerdings ist die Kammer nur zur näheren Ausgestaltung der in § 23 bereits dem Grundsatz nach geregelten Berufspflichten sowie zur Regelung der in § 23/1 Satz 2 genannten Berufspflichten befugt. Daher soll die Formulierung in Absatz 1 Nr. 2 bereits auf die eingeschränkte Regelungsbefugnis der Kammer hinweisen („nach Maßgabe dieses Gesetzes“). Schließlich empfiehlt der Ausschuss zu Absatz 1 Nr. 2 eine klarstellende Ergänzung im Hinblick auf den in § 2/1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreis (vgl. auch § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HKG).

Die in Absatz 1 Nr. 3 der Entwurfsfassung genannte Aufgabe „Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ soll in eine eigene Nummer 1/1 des Absatzes 1 verlagert und ergänzt werden (vgl. die dortige Ausführungen). Als Folgeänderung empfiehlt der Ausschuss zu Absatz 1 Nr. 3 eine entsprechende Straffung. Die ausdrückliche Erwähnung der beruflichen Fortbildung soll in Absatz 1 Nr. 3 ebenfalls entfallen. Die berufliche Fortbildung ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1/3 bereits kraft Gesetzes eine Berufspflicht der Kammermitglieder (vgl. die dortigen Ausführungen). Sie betrifft daher den von Absatz 1 Nr. 2 geregelten Aufgabenbereich der Kammer. Die Befugnis zur ausgestaltenden Regelung der Fortbildungspflichten wird durch die zu Absatz 1 Nr. 2 empfohlene Ergänzung mit erfasst. Mit Blick auf die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Weiterbildung (§§ 25 ff.) soll auch hier (vgl. auch die Ausführungen zu Absatz 2 Nr. 2) auf die eingeschränkte Regelungsbefugnis der Kammer hingewiesen werden („nach Maßgabe dieses Gesetzes“).

Der Ausschuss empfiehlt, auch freiwillig beigetretenen Personen die Möglichkeit zu eröffnen, Streitschlichtungsangebote der Kammer in Anspruch zu nehmen; Absatz 1 Nr. 4 soll deswegen entsprechend ergänzt werden.

Die Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 5 dient der Straffung und stellt begrifflich klar, dass sich nicht nur die im zweiten Halbsatz der Entwurfsfassung genannten Aufgaben, sondern sämtliche Aufgaben nach Nummer 5 auf die Berufsausübung beziehen sollen (vgl. auch die Begründung, S. 37). Zudem empfiehlt der Ausschuss, auch in Absatz 1 Nr. 5 Buchst. c ausdrücklich die freiwillig beigetretenen Personen zu erwähnen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Informations- und Beratungsaufgabe auf „Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen“, beschränkt bleiben soll. Eine umfassende Beratung der freiwillig beigetretenen Personen in ihren (eigenen) Angelegenheiten ist also vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst.

Die in Absatz 2 empfohlene Verweisung auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 dient der Straffung des Wortlautes. Nach Mitteilung des Fachministeriums, die der Ausschuss insoweit berücksichtigt hat, hat die Kammer bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften stets die Aufgabe, die gemeinsamen beruflichen Belange ihrer eigenen Kammermitglieder wahrzunehmen. Der Verweis auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 dient zudem der Klarstellung, dass sich die Kammer auch bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit anderen Kammern im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit halten muss.

#### **Zu § 8 (Ethikkommission):**

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 1 die Klarstellung, dass sich die Beratungsaufgabe der Ethikkommission nicht nur auf die Mitglieder der Kammer, sondern auch auf die Kammerorgane sowie auf die freiwillig beigetretenen Personen bezieht (§ 2/2). In Absatz 1 Satz 1/1 soll die mindestens hälftige Besetzung der Ethikkommission mit Frauen vorgesehen werden. Der empfohlene neue Satz 3 des Absatzes 1 enthält eine Ergänzung zu der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 vorgesehenen Bestimmung, dass „die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds“ (der Ethikkommission) durch Satzung zu regeln sind.

Der Ausschuss empfiehlt, dem Absatz 2 der Entwurfsfassung einen neuen Satz 2 anzufügen und den Regelungsgehalt der Entwurfsfassung als Satz 1 in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Die zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 empfohlene Änderung dient der Angleichung an die Formulierung in § 4 Satz 1. Absatz 2 Nrn. 2 und 5 der Entwurfsfassung beziehen sich auf das Beratungsverfahren in der Ethikkommission; der Ausschuss empfiehlt in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 diese zusammenzufassen. Absatz 2 Nr. 5 der Entwurfsfassung wird dadurch entbehrlich und zur Streichung empfohlen.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Angleichung an Absatz 2 Nrn. 4 bis 10 der Entwurfsfassung sowie eine Klarstellung im Hinblick auf den neu aufgenommenen Absatz 1 Satz 1/1 (mindestens hälftige Besetzung mit Frauen).

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 wird eine grammatikalische Berichtigung empfohlen.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 der Entwurfsfassung zu streichen, wonach die Satzung über die Ethikkommission Regelungen zur Berichterstattung im Rahmen des Jahresberichts der Kammer enthalten sollte. Das Fachministerium hatte insoweit klargestellt, dass es eine solche Verpflichtung zur Berichterstattung im Rahmen eines Jahresberichts gar nicht geben sollte. Stattdessen soll die Ethikkommission im Rahmen ihrer Beratungsfunktion (nur) gegenüber den Kammerorganen Bericht erstatten, ohne dass darüber hinaus eine Berichterstattung in einem Jahresbericht zwingend vorgeschrieben werden sollte. Diesem Regelungsziel ist der Ausschuss gefolgt. Nach der zu Absatz 1 Satz 1 empfohlenen Ergänzung umfasst die Aufgabe der Ethikkommission nun auch die Beratung der Kammerorgane; diese Aufgabe soll durch die Satzung konkretisiert werden (vgl. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1). Nummer 8 der Entwurfsfassung ist daher entbehrlich und kann gestrichen werden.

Für die beabsichtigte Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die Kammer für das Tätigwerden der Ethikkommission ist § 6 Abs. 2 anzuwenden, da es sich bei einer evtl. gebührenpflichtigen Beratung durch die Ethikkommission um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 5). Eine Regelung zu etwaigen Gebühren für ein Tätigwerden der Ethikkommission ist also - wie bei den im Übrigen gebührenpflichtigen Tatbeständen - in der Gebührenordnung nach § 16 Nr. 1 Buchst. d zu treffen. Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Entwurfsfassung ist daher entbehrlich und wird vom Ausschuss zur Streichung empfohlen.

Der Regelung des § 4 Satz 3 entsprechend soll in dem empfohlenen neuen Absatz 2 Satz 2 klar gestellt werden, dass über die in Absatz 2 Satz 1 genannten Inhalte hinaus die Regelung weiterer für die Ethikkommission wesentlicher Fragen in der Satzung über die Ethikkommission möglich ist.

#### **Zu § 9 (Staatliche Aufgaben):**

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 der Entwurfsfassung zu streichen und die Übertragung staatlicher Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung – wie im HKG – insgesamt durch eine Verordnung vorzunehmen. Diese Lösung erschien dem Ausschuss – auch im Hinblick auf die Übertragung etwaiger neuer bundesrechtlich vorgegebener Aufgaben – insgesamt flexibler. Die notwendige Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Verordnung zur Übertragung der staatlichen Aufgaben ist in der Entwurfsfassung bereits in Absatz 2 enthalten, sodass Absatz 1 ersatzlos entfallen kann. Das Fachministerium hat mitgeteilt, dass eine Aufgabenübertragung für die Aufgaben nach dem Altenpflege- und Krankenpflegegesetz des Bundes in Betracht komme, sofern es in den beiden genannten Bundesgesetzen nicht um Ausbildungsangelegenheiten gehe, also einerseits um die Ausbildung allgemein (jeweilige Abschnitte 2 der genannten Gesetze) und andererseits um die konkreten Ausbildungsverhältnisse (Abschnitt 3 des KrPflG und Abschnitt 4 des AltPflG). Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Entwurfsfassung genannten Aufgaben nach dem Fünften Teil (Weiterbildung) soll die Kammer nach Mitteilung des Fachministeriums demgegenüber insgesamt als Selbstverwaltungsaufgabe erfüllen. Daraus folgt auch, dass die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG bei einer entsprechenden Aufgabenübertragung durch Verordnung als staatliche Aufgaben wahrzunehmen sind, soweit die Richtlinie im Alten- und Krankenpflegegesetz umgesetzt ist und als Selbstverwaltungsangelegenheit, soweit die Umsetzung im Fünften Teil dieses Gesetzes erfolgt.

Im Hinblick darauf, dass die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Kammer nunmehr hinsichtlich aller in Betracht kommender Aufgaben durch eine Verordnung erfolgen soll, soll in Absatz 2 Satz 1 das Wort „weitere“ gestrichen werden.

**Zu § 10 (Auskunftspflichten gegenüber der Kammer):**

Die Vorschrift soll aus systematischen Gründen in § 3 eingefügt werden; § 10 wird daher zur Streichung empfohlen.

**Zum Dritten Teil (Organe):****Zu § 11 (Kammerversammlung und Vorstand):**

Absatz 3 der Entwurfsfassung beschränkt die Verschwiegenheitspflicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und erfasst damit - anders als z. B. § 40 NKomVG und § 7 c Abs. 6 NArchTG - nicht alle „Angelegenheiten“, die den Mitgliedern der Organe im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Kammer zur Kenntnis gelangen. Auf der anderen Seite sah die Entwurfsfassung - ebenfalls anders als § 7 c Abs. 6 NArchTG - keine Einschränkungen der Verschwiegenheitspflichten (z. B. für offenkundige Tatsachen) vor. Der Ausschuss empfiehlt daher, Absatz 3 an die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen, insbesondere an § 7 c Abs. 6 NArchTG, anzugleichen. Der empfohlene neue Satz 1 des Absatzes 3 enthält dabei nunmehr die grundsätzliche Regelung zur Verschwiegenheitspflicht, die sich, anders als die Entwurfsfassung, auf alle Angelegenheiten bezieht, die den Mitgliedern der Organe im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kammer bekannt geworden sind. Die in Absatz 3 Satz 2 empfohlene Regelung ergänzt die in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Verschwiegenheitspflicht um ein Verwertungsverbot bzgl. der Kenntnis der geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten und entspricht § 7 c Abs. 6 Satz 2 NArchTG. Der vom Ausschuss empfohlene neue Satz 3 des Absatzes 3 benennt die Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Verschwiegenheitspflicht und dem daran anknüpfenden Verwertungsverbot. Ausnahmen bestehen - wie in § 7 c Abs. 6 Satz 3 NArchTG und § 84 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) - für Mitteilungen im dienstlichen Kontext, für offenkundige Tatsachen und für solche, die keiner Geheimhaltung bedürfen. Letztere sind z. B. solche, bei denen erkennbar kein öffentliches oder privates Interesse an der Geheimhaltung besteht (vgl. zu allem: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl., § 84, Rn. 4 ff.). Die in Absatz 3 Satz 4 empfohlene Regelung präzisiert den Inhalt der Verschwiegenheitspflicht und stellt klar, dass auch Erklärungen vor Gerichten ohne (Aussage-)Genehmigung unzulässig sind. Der empfohlene Absatz 3 Satz 5 regelt schließlich die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 3 Satz 4; der Ausschuss empfiehlt insoweit, anders als z.B. in § 7 c Abs. 6 Satz 2 NArchTG vorgesehen, nicht lediglich die Präsidentin oder den Präsidenten, sondern den gesamten Vorstand entscheiden zu lassen. Hierdurch wird nach Auffassung des Ausschusses die Legitimität der Entscheidung erhöht. Sofern Mitglieder des Vorstandes selbst betroffen sind, darf sich das jeweils betroffene Mitglied an der Abstimmung allerdings nicht beteiligen (§ 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – NVwVfG - in Verbindung mit § 20 VwVfG). Im Übrigen soll § 84 Abs. 3 und 4 VwVfG, der Regelungen zur Erteilung bzw. Versagung der Genehmigung enthält, entsprechend anwendbar sein.

**Zu § 12 (Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung):**

Der Ausschuss empfiehlt, § 12 insgesamt der zeitlichen Abfolge der Wahl entsprechend neu zu ordnen.

Der Grundsatz der Wahlberechtigung der Kammermitglieder soll daher in Absatz 1 Satz 1 gestrichen und in einen neuen Satz 0/1 des Absatzes 3 verlagert werden. In einem neuen Satz 3 des Absatzes 1 sollen ergänzend zu den in Absatz 1 Satz 1 bereits genannten Wahlgrundsätzen die wesentlichen Modalitäten der Wahl ausdrücklich genannt werden. Hierzu soll Absatz 5 Satz 1 der Entwurfsfassung bereits an dieser Stelle der Vorschrift aufgenommen und insofern präzisiert werden, als Wahlvorschläge solche sein können, die nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten (Einzelwahlvorschlag) oder solche, die mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten (Listenvorschlag). Die von der Entwurfsfassung vorgesehene Beschränkung auf Wahlvorschläge mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber (Absatz 7 Satz 2 der Entwurfsfassung) erschien dem Ausschuss nicht praktikabel und soll daher ausdrücklich um die Möglichkeit von Listenvorschlägen ergänzt werden.

Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung soll - ebenso wie die damit in Zusammenhang stehende Regelung in Absatz 8 Satz 3 der Entwurfsfassung - gestrichen werden. Die beiden Regelungen waren nach Auffassung des Ausschusses jedenfalls in ihrem Zusammenwirken und im Kontext des in der Entwurfsfassung vorgesehenen Wahlverfahrens verfassungsrechtlich bedenklich. Absatz 8 Satz 3 der Entwurfsfassung sah vor, dass die Wahlordnung zwingend eine Regelung enthalten sollte, die Ausnahmen von Absatz 8 Satz 2 der Entwurfsfassung vorsehen sollte, der seinerseits festlegte, welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt waren. Diese zwingend zu treffenden Ausnahmen sollten dazu dienen, die in Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung enthaltene Zielvorgabe zu erreichen, wonach Frauen mindestens 50 Prozent der in jeder Wahlgruppe gewählten Mitglieder der Kammerversammlung hätten ausmachen müssen. Das bedeutete bei dem durch die Entwurfsfassung festgelegten Wahlsystem, dass Absatz 8 Satz 2, wonach die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen gewählt worden wären, nur so lange zur Anwendung hätte kommen können, bis die Hälfte der Sitze in dieser Wahlgruppe mit männlichen Bewerbern besetzt gewesen wäre. Alle weiteren männlichen Bewerber der Kandidatenliste hätten keinen Sitz mehr in der Kammerversammlung erhalten können, selbst wenn (im Extremfall) jeder einzelne Bewerber mehr Stimmen erzielt hätte als die Bewerberin mit den meisten Stimmen. Der darin liegende Eingriff in das aktive und passive Wahlrecht der Kammermitglieder und in die Wahlrechtsgleichheit (vgl. auch § 12 Abs. 1 Satz 1 der Entwurfsfassung), erschien dem Ausschuss auch unter Berücksichtigung des vom Fachministerium insoweit benannten Ziels der Frauenförderung (Artikel 3 Abs. 2 GG) nicht gerechtfertigt und damit verfassungsrechtlich bedenklich. Die Regelung hätte nämlich dazu geführt, dass die Abgabe der vorgesehenen einen Stimme je wahlberechtigtem Kammermitglied unter Umständen keinerlei Einfluss mehr auf das Wahlergebnis gehabt hätte und die Wahlchancen der Bewerberinnen und Bewerber in unvorhersehbarer Weise davon abgehängt hätten, welches Geschlecht diejenigen Personen gehabt hätten, die jeweils mehr Stimmen als der Betroffene hätten erzielen können. Der Ausschuss empfiehlt nun stattdessen eine Verpflichtung zu einer mindestens hälftigen Benennung von Frauen bei der Einreichung von Listenwahlvorschlägen. Auf die Ausführungen zu dem neuen Satz 3 des Absatzes 7 wird insoweit verwiesen.

Der in Absatz 2 Satz 3 der Entwurfsfassung geregelte Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung erfolgt zeitlich nach der Durchführung der Wahl. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung aus systematischen Gründen an dieser Stelle zu streichen und in einen neuen Absatz 10 mit aufzunehmen.

Die in dem empfohlenen neuen Absatz 2/1 enthaltenen Regelungen entsprechen Absatz 9 der Entwurfsfassung. Sie enthalten grundlegende Vorgaben für die Größe der Kammerversammlung und sollen daher aus systematischen Gründen bereits an dieser Stelle der Vorschrift eingefügt werden. Dabei empfiehlt der Ausschuss allerdings eine sprachliche Überarbeitung, um die komplizierten Regelungen der Entwurfsfassung zumindest etwas verständlicher zu machen.

Die zu Absatz 2/1 Satz 1 empfohlene Wortreihenfolge soll der besseren Verständlichkeit der Vorschrift dienen. Die empfohlene Einführung der Legaldefinition „Bezugsgröße“ soll deutlicher machen, dass die in den Folgesätzen in Bezug genommene Zahl sich auf die in der Entwurfsfassung genannten „1500 Mitglieder“, und nicht auf das dort ebenfalls genannte „eine Mitglied“ bezieht. Sie dient zudem der besseren Verständlichkeit der nachfolgenden Sätze, weil dort eine Bezugnahme auf diese Legaldefinition ermöglicht wird. Die bisher in Absatz 9 Satz 2 enthaltene Regelung kann dem Absatz 2/1 Satz 1 als zweiter Halbsatz angefügt werden. Durch die zusätzliche sprachliche Anpassung wird der Bezug zum ersten Halbsatz deutlicher hervorgehoben. Die vorgesehene Legaldefinition „Höchstzahl“ dient, wie soeben dargelegt, ebenfalls der besseren Verständlichkeit der nachfolgenden Sätze. Die in Absatz 2/1 Satz 2 empfohlene Regelung entspricht Absatz 9 Satz 3 der Entwurfsfassung. Durch die empfohlene sprachliche Überarbeitung soll der Regelungsinhalt deutlicher werden. Nach Mitteilung des Fachministeriums sollte in Absatz 9 Satz 4 der Entwurfsfassung die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung auf die von den jeweiligen Wahlgruppen zu wählenden Mitglieder geregelt werden. Dieses Regelungsziel ließ sich allerdings nur schwer erschließen. Die empfohlenen Sätze 3 bis 5 des Absatzes 2/1 sollen das dargelegte Regelungsziel deutlicher herausstellen. Sie regeln die rechnerische Verteilung der Gesamtsitze der Kammerversammlung auf die in jeder Wahlgruppe zu besetzenden Sitze je nach geltender Bezugsgröße (Absatz 2/1 Satz 3), das Runden im Falle von rechnerischen „Bruchteilen“ eines Sitzes (Absatz 2/1

Satz 4) sowie das Überschreiten der Höchstzahl in Fällen, in denen das Ergebnis aufgerundet wird (Absatz 2/1 Satz 5).

Die Wahlberechtigung bzw. die fehlende Wahlberechtigung der Kammermitglieder soll nunmehr zusammengefasst in Absatz 3 geregelt werden; dessen Regelungsgehalt soll deswegen in zwei Sätze unterteilt werden. Zu dem empfohlenen neuen Satz 0/1 des Absatzes 3 wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen; Satz 0/1 enthält nunmehr den Grundsatz der Wahlberechtigung der Kammermitglieder. Der Einleitungssatz des Satzes 1, der den bisherigen Regelungsgehalt des Absatzes 3 der Entwurfsfassung enthält, soll dabei an den empfohlenen neuen Satz 0/1 angepasst werden.

Die Empfehlung zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 greift den Wortlaut des § 45 Abs. 5 des Strafgesetzbuches (StGB) auf, der nach Auskunft des Fachministeriums mit der Regelung in Bezug genommen werden sollte. Die Empfehlung dient damit zugleich der Verdeutlichung des Regelungszwecks (vgl. auch § 96 Abs. 2 Handwerksordnung). Im Übrigen dient die Empfehlung der Anpassung an den einleitenden Satzteil („denen“). Die Empfehlung zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 enthält eine Anpassung an den geänderten Einleitungssatz und im Übrigen grammatikalische Berichtigungen. Die Empfehlung zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 enthält ebenfalls eine Anpassung an den veränderten Einleitungssatz.

Die Empfehlung zu Absatz 4 Satz 2 sieht eine sprachlich präzisere Anpassung des Satzes an Satz 1 vor und dient der Angleichung an den Vorschlag zu Absatz 3 Satz 1. Bei der zu Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 empfohlenen Änderung handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Absatz 3 Satz 0/1 empfohlenen Änderung sowie um eine sprachliche Angleichung an den geänderten einleitenden Satzteil („die“). Die Empfehlung zu Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 sieht eine Anpassung an den Wortlaut des § 45 Abs. 1 StGB sowie eine sprachliche Folgeänderung zum geänderten einleitenden Satzteil vor („die“). Der Verlust der Wählbarkeit soll erst dann eintreten, wenn die Entscheidung der Kammer - ggf. nach rechtskräftiger Entscheidung eines Gerichtes - unanfechtbar geworden ist. Dies wird durch die empfohlene Ergänzung klargestellt. Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 wird zur Streichung empfohlen. Die Regelung bezieht sich auf § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Entwurfsfassung, der ebenfalls gestrichen werden soll. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. In Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 empfiehlt der Ausschuss auf das Wort „hauptberuflich“ zu verzichten und die Vorschrift dadurch an § 2 Abs. 1 Satz 3 anzugleichen. Das Wort „hauptberuflich“ ist nach Auffassung des Ausschusses auch entbehrlich, weil es nach Mitteilung des Fachministeriums nicht auf ein bestimmtes Beschäftigungsvolumen der beruflichen Tätigkeit ankommen soll. Maßgeblich soll vielmehr das Weisungsrecht der Kammer gegenüber ihren abhängig Beschäftigten sein, weil ein Interessenkonflikt ausgelöst werden könnte, wenn die dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht der Kammer unterliegenden Mitarbeiter zugleich Mitglied der Kammerversammlung werden könnten. Im Übrigen soll eine Anpassung an den veränderten einleitenden Satzteil erfolgen. Im Hinblick auf die dem zeitlichen Ablauf der Wahl folgende systematische Neuordnung der Vorschrift empfiehlt der Ausschuss, Absatz 4 Satz 3 der Entwurfsfassung an dieser Stelle zu streichen und diesen der Vorschrift als neuen Absatz 11 anzufügen; auf die dortigen Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

Absatz 5 Satz 1 soll aus systematischen Gründen als neuer Satz 3 in Absatz 1 mit aufgenommen und ergänzt werden; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Die im einleitenden Satzteil des Absatzes 5 Satz 2 empfohlene Verweisung stellt klar, dass die Kammermitglieder nach den Absätzen 3 und 4 wahlberechtigt und wählbar sein müssen. In den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 5 Satz 2 sind Folgeänderungen zu den zu § 2 Abs. 1 Satz 1 empfohlenen Änderungen enthalten. Die in Absatz 5 Satz 3 der Entwurfsfassung vorgesehene Regelung bezog sich auf die in § 2 Abs. 3 der Entwurfsfassung enthaltene Regelung zur freiwilligen Mitgliedschaft, die ein Wahlrecht der freiwilligen Mitglieder vorsah. Da der Ausschuss nunmehr eine insoweit abweichende Regelung in § 2/2 empfiehlt, muss Absatz 5 Satz 3 der Entwurfsfassung als Folgeänderung entfallen und wird daher zur Streichung empfohlen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 6, auf die Wendung „nach Maßgabe der Wahlordnung“ zu verzichten, da § 12 insgesamt durch die Wahlordnung ausgestaltet werden muss und diese Notwendigkeit daher nicht an einer Stelle besonders hervorgehoben werden soll.

Da Wahlvorschläge einzelner oder mehrerer Kammermitglieder nach Auskunft des Fachministeriums nicht unterschiedlich behandelt werden sollen, empfiehlt der Ausschuss auf die insoweit in Absatz 7 Satz 1 der Entwurfsfassung vorgesehene Differenzierung zu verzichten und die Formulierung zu vereinfachen. Dabei empfiehlt der Ausschuss aber abweichend von der Entwurfsfassung, dass Kammermitglieder nur für diejenige Wahlgruppe Wahlvorschläge machen können, denen sie nach Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 angehören; ein wahlgruppenübergreifendes Vorschlagsrecht erschien dem Ausschuss nicht sachgerecht. Abweichend von der Entwurfsfassung sollen die Kammermitglieder zudem Einzel- und Listenwahlvorschläge machen können. Dieser - bereits in Absatz 1 Satz 3 empfohlene - Grundsatz soll in Satz 1 des Absatzes 7 nochmals aufgegriffen werden. Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Beschränkung auf Wahlvorschläge mit jeweils nur einer Bewerberin oder einem Bewerber hat der Ausschuss ebenfalls nicht für sachgerecht gehalten. Absatz 7 Satz 2 der Entwurfsfassung ist in der Regelung des Absatzes 7 Satz 1 mit enthalten und wird daher zur Streichung empfohlen. Der empfohlene neue Absatz 7 Satz 3 soll die verfassungsrechtlich problematische Regelung in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 8 Satz 3 der Entwurfsfassung ersetzen und greift – anders als die Regelung der Entwurfsfassung – nicht in besonders problematischer Weise in das Ergebnis der Wahl ein, sondern enthält Vorgaben für die Mindestbenennung von Frauen in Listenwahlvorschlägen. Ergänzend wird insoweit auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 verwiesen. Der Ausschuss hat es zudem für sachgerecht gehalten, für die eingereichten Wahlvorschläge ein Mindestquorum von Unterstützungsunterschriften vorzusehen, um nicht ernsthafte Bewerberinnen und Bewerber von der Teilnahme an der Wahl zur Kammerversammlung auszusondern. Im Hinblick darauf, dass nach der Rechtsprechung derartige Quoren zur Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe in die Wahlrechtsgleichheit nicht zu hoch angesetzt sein dürfen (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss v. 22.10.1985, Rn. 41 bei juris m.w.N.), erschien dem Ausschuss mehrheitlich ein Quorum von 40 Unterschriften als sachgerecht. Dabei soll insbesondere auch Bewerberinnen und Bewerbern kleinerer Pflegebetriebe die Möglichkeit eröffnet werden, das Quorum zu erreichen.

Absatz 8 Satz 1 der Entwurfsfassung sah vor, dass jedes wahlberechtigte Kammermitglied eine Stimme hat. Diese Beschränkung erschien dem Ausschuss jedenfalls im Rahmen des von der Entwurfsfassung vorgegebenen Wahlverfahrens nicht schlüssig, da sie zumindest theoretisch zu dem Fall hätte führen können, dass sich sämtliche Stimmen auf nur wenige Bewerber verteilt hätten und daher in der jeweiligen Wahlgruppe nicht alle Sitze hätten besetzt werden können. Der Ausschuss empfiehlt nunmehr auch im Hinblick auf das insgesamt geänderte Wahlverfahren auf eine gesetzliche Regelung hierzu gänzlich zu verzichten und das weitere Verfahren, insbesondere zur Anzahl der Stimmen und zur Verteilung der zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge, der Regelung durch die Wahlordnung (§ 13) überlassen. Absatz 8 der Entwurfsfassung wird daher in Gänze zur Streichung empfohlen.

Die ebenfalls empfohlene Streichung des Absatzes 9 ist eine Folgeänderung, die sich aus dem empfohlenen neuen Absatz 2/1 ergibt; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Der zeitlichen Abfolge der Wahl entsprechend soll Absatz 2 Satz 3 der Entwurfsfassung neuer Absatz 10 der Vorschrift werden.

Die Empfehlung im ersten Halbsatz des neuen Satzes 2 des Absatzes 11 stellt klar, dass im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Kammerversammlung keine Nachwahl stattfindet, sondern dass an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied eintreten soll. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 des Absatzes 11 dient der Klarstellung, dass auch bei einem Ausscheiden aus einem anderen Grund (z. B. Niederlegung des Mandats) ein Ersatzmitglied nachrückt. Das Nähere regelt die Kammer in ihrer Wahlordnung (§ 13).

#### **Zu § 13/1 (Aufgaben der Kammerversammlung):**

Der empfohlene neue § 13/1 enthält die Regelungen des § 16 der Entwurfsfassung, die aus systematischen Gründen unmittelbar im Anschluss an das Wahlverfahren geregelt werden sollen; § 16 der Entwurfsfassung soll in der Folge entfallen. Im neuen § 13/1 soll der Regelungsgehalt des bisherigen § 16 in zwei Sätze aufgeteilt werden. Dabei sollen die von der Kammerversammlung zu beschließenden Satzungen (mit Ausnahme der besonders bedeutsamen Kammersatzung) in

Satz 1 Nr. 1 entsprechend der Reihenfolge ihrer Nennung im Gesetz geordnet werden; die Bezeichnung der Satzungen in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und e soll zudem an die zu § 3 und § 6 empfohlene Änderung angepasst worden. Auf die dortigen Ausführungen wird ergänzend verwiesen. Die Änderung in Satz 1 Nr. 2 soll klarstellen, dass die Geschäftsordnung der Kammerversammlung gemeint ist. In Satz 1 Nr. 4 soll auch der Jahresabschluss mit aufgenommen werden (vgl. § 110 Satz 2 LHO). Der Ausschuss empfiehlt, § 16 Nr. 4 der Entwurfsfassung (Wahl der Mitglieder des Vorstandes) in § 13/1 Satz 2 zu verlagern. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes handelt es sich nicht um einen Beschluss, sodass die Einleitung des Satzes 1 („die Kammerversammlung beschließt“) auf diesen Fall nicht passt. § 13/1 Satz 2 soll zudem um die Aufgabe der Kammerversammlung ergänzt werden, die Mitglieder der Ethikkommission einschließlich des der Ethikkommission vorsitzenden Mitglieds und der Stellvertretung zu bestellen. Die Entwurfsfassung sah hierzu keine Regelung vor.

#### **Zu § 14 (Bildung von Gruppen):**

Die Inhalte des Satzes 2 der Entwurfsfassung sind bereits in § 4 Nr. 1/1 in der hier empfohlenen Fassung geregelt; Satz 2 enthält daher eine unnötige Doppelregelung und soll gestrichen werden.

#### **Zu § 14/1 (Ausschüsse der Kammerversammlung, Entsendung in Gremien):**

§ 18 Abs. 1 bis 3 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen als neuer § 14/1 in das Gesetz mit aufgenommen werden. Die Bildung von Ausschüssen steht im Zusammenhang mit der Gruppenbildung und den übrigen Vorschriften zur Kammerversammlung und soll nicht erst nach der Genehmigungsbedürftigkeit von Satzungen und Beschlüssen geregelt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 18 verwiesen.

In Absatz 1 Satz 1 sollen dabei § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zusammengefasst werden. Dabei soll zugleich der Inhalt des bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 2 präzisiert werden. Zum einen war nämlich die in der Entwurfsfassung enthaltene Formulierung „alle wichtigen, auf Dauer bestehenden Arbeitsgebiete“ unscharf und soll - wenn die Kammerversammlung insoweit vom Gesetzgeber zur Bildung von Ausschüssen verpflichtet werden soll - präzisiert werden. Dabei sollen die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, in denen die Kammerversammlung die wesentlichen Entscheidungen treffen kann, in Bezug genommen werden. Zudem wird ein verpflichtender Ausschuss für Finanz-, Beitrags- und Kostenangelegenheiten (§§ 5 und 6 des Gesetzentwurfs) empfohlen. Das in § 18 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung noch enthaltene, missverständliche Wort „ständige“ soll ebenfalls gestrichen werden, weil die zu bildenden Pflichtausschüsse solche der jeweiligen, gewählten Kammerversammlung sind, und nicht etwa über die Wahlperiode hinaus bestehen.

Die zu Absatz 1 Satz 3 empfohlene Formulierung zur Benennung der Ausschussmitglieder durch die Gruppen dient der Präzisierung. Der Ausschuss empfiehlt im zweiten Halbsatz des Satzes 3 des Absatzes 1 zudem die Ergänzung, dass die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren errechnet werden. Diese Präzisierung ist nach Auffassung des Ausschusses auch mit Blick auf den nachfolgenden Absatz 1 Satz 4 empfehlenswert, der auf die Verteilung der Sitze „nach Satz 3“ abstellt. Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen an § 12 Abs. 2/1 und an § 14 empfohlen.

Die zu Absatz 2 Satz 1 empfohlene Formulierung präzisiert das Regelungsziel der Vorschrift. Die Aufgabe der Ausschüsse der Kammerversammlung soll nämlich nach Auffassung des Ausschusses lediglich darin bestehen, die Beschlüsse der Kammerversammlung vorzubereiten. Abschließende Entscheidungen (sog. „beschließende Ausschüsse“) sollen die Ausschüsse der Kammerversammlung nicht treffen können. Auch gegenüber dem Vorstand sollen die Ausschüsse keine unmittelbaren Unterstützungs- und Beratungspflichten haben. Der Vorstand soll sich in solchen Fällen zunächst an die Kammerversammlung wenden. Dies wird durch die in Absatz 1 Satz 1 empfohlene Streichung der Worte „sowie der Beratung und Unterstützung des Vorstandes“ klargestellt.

Die zu Absatz 2 Satz 2 empfohlene Änderung präzisiert ebenfalls das dem Ausschuss vom Fachministerium mitgeteilte Regelungsziel der Vorschrift. Der Vorstand der Kammer soll verpflichtet

sein, den Ausschüssen (ggf. auch ohne besondere Anforderung) die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **Zu § 15 (Sitzungen der Kammerversammlung):**

Der zu Absatz 1 Satz 1 empfohlene Klammerzusatz soll verdeutlichen, dass es sich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten um das Vorstandsmitglied nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 handelt, das aus der Mitte der Kammerversammlung gewählt wird. Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Wendung „leitet die Verhandlungen“ hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt, sodass sie entfallen bzw. sprachlich gestrafft werden kann.

Die Entwurfsfassung sah keine Regelung zur Ordnungsgewalt und zum Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten vor; der Ausschuss empfiehlt aber eine entsprechende Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1. Auf Grundlage des Hausrechts kann die Präsidentin oder der Präsident z. B. einzelne Kammermitglieder oder sonstige Zuhörerinnen und Zuhörer von der Sitzung der Kammerversammlung ausschließen, wenn sie die Ordnung der Sitzung stören. Die empfohlene Formulierung orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 63 Abs. 1 NKomVG. Der Ausschluss von Mitgliedern der Kammerversammlung richtet sich demgegenüber nach der vom Ausschuss empfohlenen neuen Regelung in Absatz 5; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Zu Absatz 1 Satz 2 empfiehlt der Ausschuss die ergänzende Aufnahme des Wortes „unverzüglich“ um zu verdeutlichen, in welchem zeitlichen Rahmen die Präsidentin oder der Präsident die Kammerversammlung einberufen muss. Die Empfehlung lehnt sich dabei an Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 NV an. Zu Absatz 1 Satz 3 wird eine sprachliche Präzisierung empfohlen.

Die Empfehlung zu Absatz 2 sieht eine Straffung des Wortlautes und eine Anpassung an die Formulierung im nachfolgenden Absatz 3 vor. Satz 2 der Entwurfsfassung wird dadurch entbehrlich. Die zu Absatz 3 Satz 1 empfohlenen Änderungen stellen zum einen klar, dass mit dem Begriff „Stimmenmehrheit“ die Mehrheit der abgegebenen und auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gemeint ist. Durch die Aufnahme der Worte „auf Ja oder Nein lautende“ wird zudem deutlich, dass Enthaltungen für das Abstimmungsergebnis nicht zu berücksichtigen sind (vgl. auch § 66 NKomVG). Im Übrigen wird eine Angleichung an die üblicherweise verwendete Terminologie empfohlen. Zu Absatz 2 Satz 2 wird ebenfalls eine sprachliche Präzisierung empfohlen. Absatz 2 Satz 3 ist im Hinblick auf die empfohlene, neue Regelung zum freiwilligen Beitritt (§ 2/2) entbehrlich und soll gestrichen werden.

Der in Absatz 4 Satz 1 empfohlene Einschub „die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind“ dient der Klarstellung, dass diejenigen Kammermitglieder, die gewählte Mitglieder der Kammerversammlung sind, nicht nur als Zuhörende an den Sitzungen teilnehmen. Daraus ergibt sich eine sprachliche Folgeänderung („deren“). Zusätzlich zu den bereits in der Entwurfsfassung genannten Kammermitgliedern empfiehlt der Ausschuss, auch die freiwillig beigetretenen Personen in Satz 1 zu nennen und ihnen – sofern die Kammerversammlung keine Ausnahmen beschließt – die Teilnahme an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörende zu ermöglichen. Der Ausschuss empfiehlt zudem, Teile des Absatzes 4 Satz 2 der Entwurfsfassung zu streichen und in Absatz 4 Satz 1 mit aufzunehmen; Absatz 4 Satz 2 der Entwurfsfassung soll daher entfallen. Dabei soll der Grund, der den Ausschluss der sog. „Kammeröffentlichkeit“ rechtfertigt, nämlich der Schutz der Rechte Dritter (insb. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) in den Gesetzestext selbst mit aufgenommen werden. Die Regelung von Tatbestandsvoraussetzungen für den Ausschluss der sog. „Kammeröffentlichkeit“ empfiehlt sich auch deswegen, weil der Ausschluss die demokratischen Kontrollrechte der Kammermitglieder berührt und deswegen nicht der beliebigen Disposition der Mehrheit unterworfen werden darf (Groß, in: Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl. § 7, Rn. 96). Die Beschlussfassung der Kammerversammlung soll daher an bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen, die gerichtlich überprüfbar sind, gebunden werden. Demgegenüber empfiehlt der Ausschuss, auf die nach der Entwurfsfassung vorgesehene Festlegung einer 2/3-Mehrheit für den Ausschluss der „Kammeröffentlichkeit“ zu verzichten. Im Hinblick auf die Rechte Dritter können sich nämlich grundrechtliche Schutzpflichten der Kammerversammlung u. U. so weit verdichten, dass diese verpflichtet ist, die „Kammeröffentlichkeit“ auszuschließen (vgl. auch Rickert, in: Frenzel/Jäckel/Junge, Industrie- und Handelskammergesetz, § 4, Rn. 29). In diesen Fällen wäre eine Beschlussfassung mit einer 2/3-Mehrheit dann

aber nicht sinnvoll, da es sich insoweit um eine Art „Pflichtbeschluss“ der Kammerversammlung handeln würde. Schließlich empfiehlt der Ausschuss die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 Satz 3, mit dem die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen der Kammerversammlung ermöglicht werden soll, sofern die Kammerversammlung dies zulässt, also einen entsprechenden Beschluss fasst.

Der Ausschuss empfiehlt schließlich, der Vorschrift einen neuen Absatz 5 anzufügen, um ggf. auch einzelne Mitglieder der Kammerversammlung von den Sitzungen ausschließen zu können. Hierfür ist nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich, weil dadurch in den Kern des Mitwirkungsrechts der Versammlungsmitglieder eingegriffen wird (vgl. Groß, in: Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl., § 7, Rn. 82). Eine solche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage enthält - angelehnt an § 63 Abs. 2 NKomVG - nun der empfohlene neue Absatz 5.

#### **Zu § 16 (Aufgaben der Kammerversammlung):**

§ 16 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen neuer § 13/1 werden und daher an dieser Stelle gestrichen werden; auf die Ausführungen zu § 13/1 wird ergänzend verwiesen.

#### **Zu § 17 (Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen):**

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 Nr. 1 durch die Aufnahme des Wortes „Bekanntmachung“ anstelle des Wortes „Ausfertigung“ zu präzisieren und berücksichtigt damit das vom Fachministerium mitgeteilte Regelungsziel, wonach die förmliche Genehmigung der Satzungen erst nach Abschluss der kammerinternen Willensbildung, also nach der in der Entwurfsfassung genannten Ausfertigung, aber vor Bekanntmachung der Satzungen erfolgen soll. Bei der zu Absatz 1 Nr. 2 empfohlenen Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der empfohlenen Verschiebung des § 16 in den neuen § 13/1.

Der in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Zusatz „nach diesem Gesetz“ ist entbehrlich, weil der Entwurf keine Regelungen über Satzungen „nach anderen Gesetzen“ enthält und die Satzungen der Kammer zudem in § 13/1 abschließend aufgezählt sind. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Worte zu streichen. Die in Absatz 2 Satz 1 empfohlene Ergänzung („oder im Internet“) regelt die zusätzliche Möglichkeit der Bekanntmachung im Internet. Eine solche Möglichkeit sieht auch § 11 NKomVG sowie nunmehr der neugefasste § 26 Abs. 1 HKG vor. Die hierzu vom Ausschuss empfohlenen Sätze 2 bis 6 des Absatzes 2 regeln die Bekanntmachung im Internet entsprechend der Parallelregelung in § 26 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 HKG.

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss, das dort vorgesehene Einsichtsrecht der Kammermitglieder in den Jahresbericht zu streichen, da ein solcher nicht erstellt werden soll. Zu der empfohlenen Verwendung des Wortes „Jahresabschluss“ statt „Jahresbericht“ wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 Satz 1 und zu § 13 Satz 1 Nr. 4 verwiesen.

#### **Zu § 18 (Ausschüsse der Kammerversammlung, Entsendung in Gremien):**

Die Absätze 1 bis 3 der Entwurfsfassung sollen aus systematischen Gründen in einen neuen § 14/1 verlagert und an dieser Stelle gestrichen werden. Auf die Ausführungen zu § 14/1 wird ergänzend verwiesen. Der Ausschuss empfiehlt zudem, sämtliche Inhalte der Kammeratzung in § 4 zu regeln. Die Inhalte des Absatzes 4 der Entwurfsfassung sind bereits in § 4 Satz 1 Nr. 1/2 geregelt; Absatz 4 enthält daher eine unnötige Doppelregelung und soll gestrichen werden.

#### **Zu § 19 (Wahl der Mitglieder des Vorstandes):**

Der Ausschuss empfiehlt zur Überschrift eine Anpassung an die Überschrift des § 12.

Der empfohlene neue Absatz 2/1 enthält - mit einigen Anpassungen - die in Absatz 4 der Entwurfsfassung vorgesehene Regelung; diese kann dort gestrichen werden. Durch die empfohlenen Änderungen des Wortlautes und die systematische Verlagerung (vor Absatz 3) soll klargestellt werden, dass die Vorschrift - wovon auch die Begründung zur Entwurfsfassung, S. 36, ausgeht - nur eine Ausnahme von Absatz 1 (Mitgliedschaft in der Kammerversammlung), nicht aber von Absatz 3 (Vertretung der Wahlgruppen im Vorstand) regeln soll. Zudem soll die vorgesehene Zuwahl bereits dann zulässig sein, wenn nicht genügend Bewerber für die Wahl zum Vorstand vorhanden sind; der Wortlaut ist daher auch insoweit präzisiert worden.

Zudem war die in der Entwurfsfassung (Absatz 4) vorgesehene Beschränkung des Wortlautes auf „ein“ Kammermitglied, das nicht der Kammerversammlung angehört, nicht beabsichtigt. Es können also auch mehrere Vorstandssitze (einschließlich des Präsidentenamts und dessen Vertretung) unter Anwendung des Absatzes 2/1 gewählt werden (vgl. insoweit auch die Begründung zur Entwurfsfassung, S. 42). Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen dienen auch insoweit der Klarstellung.

Absatz 3 der Entwurfsfassung soll - in modifizierter Form - zu Satz 1 dieses Absatzes werden; zudem empfiehlt der Ausschuss, einen neuen Satz 2 aufzunehmen. Das Fachministerium hat zum Regelungsziel des bisherigen Absatzes 3 mitgeteilt, dass die Erklärung zur Wahlgruppenzugehörigkeit nach § 12 Abs. 6 auch für die Vertretung im Vorstand gelten soll. Das bedeutet, dass die Mitglieder der Kammerversammlung oder die Kammermitglieder nach Absatz 2/1, die mehrere Berufsbezeichnungen führen dürfen, nur als Vertreter ihrer (frei gewählten) Wahlgruppe in den Vorstand gewählt werden sollen. Die Entwurfsfassung sah diese Einschränkung in Absatz 3 jedoch nicht vor, sondern stellte in den Nummern 1 bis 3 auf die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ab, was dazu hätte führen können, dass die o. g. Mitglieder verschiedene Wahlgruppen im Vorstand hätten vertreten können. Mit der vom Ausschuss zu Absatz 3 Satz 1 empfohlenen Formulierung wird das vom Fachministerium mitgeteilte Regelungsziel erreicht und die Vorschrift zugleich gestrafft. Der Ausschuss empfiehlt in einem neuen Satz 2 des Absatzes 3 zudem die Einführung einer „Frauenquote“ für die Wahl in die Vorstandsämter. Der Ausschuss empfiehlt eine Regelung, wonach mindestens entweder das Präsidentenamt oder die Stellvertretung und zwei der fünf weiteren Vorstandsämter zwingend mit Frauen besetzt werden müssen. Die näheren Regelungen hierzu sind verfassungskonform in der Kammersatzung (vgl. § 4 Satz 1 Nr. 5) zu treffen.

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 5 auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 4 zu verweisen. Anderenfalls könnten in den Fällen des Absatzes 2/1 (Absatz 4 der Entwurfsfassung) Kammermitglieder in den Vorstand gewählt werden, die nicht nach § 12 Abs. 4 zur Kammerversammlung wählbar sind. Im Übrigen dient die Empfehlung der sprachlichen Präzisierung.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 6 Satz 1 eine Angleichung an den Wortlaut des § 45 Abs. 1 StGB, auf den sich die Vorschrift bezieht, und eine Umstellung der Wortreihenfolge zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift. In Absatz 6 Satz 2 sollen die Worte „wegen Unzuverlässigkeit“ gestrichen werden. Das Ruhen der Vorstandstätigkeit soll nicht auf die Fälle der Aufhebung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wegen Unzuverlässigkeit beschränkt sein, sondern in jedem Fall gelten, in dem die Erlaubnis aufgehoben wird. Die empfohlene Verwendung des Wortes „Entscheidung“ dient der Präzisierung.

Zu Absatz 7 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, Absatz 5 in Bezug zu nehmen und dadurch klarzustellen, dass sich der Begriff der „Wählbarkeit“ auch hier auf die Wählbarkeit zur Kammerversammlung nach § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2 beziehen soll. Absatz 7 Satz 2 der Entwurfsfassung bezog sich seinem Wortlaut nach nur auf Mitglieder, die nach Absatz 7 Satz 1 wegen des Verlustes der Wählbarkeit aus dem Vorstand ausscheiden. Eine Nachwahl soll aber auch in den Fällen durchgeführt werden, in denen ein Mitglied des Vorstandes aus einem anderen Grund aus dem Vorstand ausscheidet; der empfohlene neue Halbsatz 2 des Satzes 2 in Absatz 7 stellt dies klar.

#### **Zu § 21 (Vertretung der Kammer):**

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 2 sieht eine Anpassung an die Terminologie der vorhergehenden Vorschriften („Mitglied des Vorstandes“) sowie eine redaktionelle Klarstellung („auch“) und Straffung des Wortlautes vor.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 2 der Entwurfsfassung soll in zwei Sätze aufgeteilt werden. Die in der Entwurfsfassung enthaltene Formulierung „außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs“ soll in einen neuen Satz 2 des Absatzes 2 verlagert, dort aber an die in § 13/1 Satz 1 Nr. 6 verwendete Formulierung angeglichen werden. Im neuen Absatz 2 Satz 1 soll das einschränkende Merkmal „vermögensrechtlich“ vorsorglich gestrichen werden, um auch solche Fälle zu erfassen, in denen sich eine verpflichtende Erklärung der Kammer nicht auf ihr Vermögen bezieht. Damit soll die Vorschrift zugleich an die kommunalrechtliche Parallelvorschrift des § 86 Abs. 2 NKomVG angeglichen werden, in der eine solche Einschränkung ebenfalls nicht mit aufgenommen worden ist. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss grammatikalische Präzisierungen bzw. Anpassungen an die Terminologie der vorhergehenden Vorschriften („Mitglied des Vorstandes“). Schließlich empfiehlt der Ausschuss im Hinblick auf § 126 BGB, die Worte „in schriftlicher Form“ zu verwenden, da „schriftlich“ nicht zwingend „schriftliche Form“ im Sinne des § 126 BGB meint. „Schriftliche Form“ i. S. d. § 126 BGB setzt eine eigenständige Namensunterschrift des Ausstellers der Erklärung bzw. ein notariell beglaubigtes Handzeichen voraus.

#### **Zu § 22 (Sitzungen des Vorstandes):**

Zu Absatz 1 Satz 1 wird eine Angleichung an die Formulierung in § 15 Abs. 1 Satz 1 empfohlen. Zu der Empfehlung zu Absatz 1 Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

#### **Zum Vierten Teil (Berufsausübung):**

##### **Zu § 23 (Berufspflichten):**

Der Ausschuss empfiehlt, § 23 auf die Regelung gesetzlicher Berufspflichten zu beschränken und die Regelungen zur Berufsordnung in einer eigenen Vorschrift zu treffen; insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen zum empfohlenen neuen § 23/1 verwiesen. Die Überschrift des § 23 soll daher auf das Wort „Berufspflichten“ beschränkt werden.

Der Ausschuss empfiehlt in Absatz 1, die für jedes Kammermitglied geltenden Berufspflichten - anders als nach Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung vorgesehen - nunmehr zumindest im Grundsatz sämtlich im Gesetz selbst zu regeln; eine Ausgestaltung durch die Berufsordnung soll dann nur noch bzgl. dieser gesetzlich geregelten Berufspflichten erfolgen. Die Berufspflichten sollen sich dabei stärker als nach der Entwurfsfassung vorgesehen auf die hier zu „verkammernde“ Berufsgruppe beziehen. Diese Systematik erschien dem Ausschuss aus mehreren Gründen empfehlenswert:

Zum einen kann die ausschließliche Regelung von Berufspflichten in einer Berufsordnung (neben den bereits im Gesetz selbst vorgesehenen Berufspflichten) für die abhängig beschäftigten Kammermitglieder Probleme aufwerfen, wenn der Inhalt einer solchen Berufspflicht einer - im Rahmen des Direktionsrechts ausgesprochenen – rechtmäßigen Weisung des Arbeitgebers oder den Regelungen der bestehenden Arbeitsverträge widerspricht (zur Gesamtproblematik ausführlich: Martini, Die Pflegekammer verwaltungspolitische Sinnhaftigkeit und rechtliche Grenzen, S. 79 - 84 und S. 186 ff.; im Folgenden: zit. Martini, Pflegekammer). Zwar ist das sog. Direktionsrecht des Arbeitgebers nach billigem Ermessen auszuüben und wird nach § 106 der Gewerbeordnung (GewO), der für alle Arbeitnehmer gilt, unter den Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen durch einen Arbeitsvertrag, eine Betriebsvereinbarung, einen anwendbaren Tarifvertrag oder gesetzliche Vorschriften gestellt. Die Berufsordnung ist aber kammerinternes, nämlich von der Kammerversammlung erlassenes Recht. Ob und inwieweit dieses Recht auch im Hinblick auf die demokratische Legitimation der Kammerversammlung geeignet ist, Dritte, also z. B. Arbeitgeber im Rahmen des § 106 GewO, zu binden, ist umstritten (vgl. zum Ganzen auch: Kluth, in: Kluth, Kammerrecht, 2. Aufl., § 5, Rn. 148; Tettinger, Kammerrecht, S. 190). Jedenfalls wird davon ausgegangen, dass eine Bindungswirkung allenfalls dann möglich ist, wenn der Entscheidungsgegenstand im Hinblick auf sein Gewicht oder den erfassten Personenkreis von lediglich nachgeordneter Bedeutung ist (Martini, Pflegekammer, S. 187 m. w. N.). Das ist bei einer - wenn auch nur mittelbaren - Bindung der Arbeitgeber durch Berufspflichten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht der Fall, sodass zweifelhaft ist, ob das rechtmäßig ausgeübte Direktionsrecht des Arbeitgebers lediglich aufgrund von Berufspflichten einer kammerinternen Berufsordnung eingeschränkt sein könnte. Solange ein möglicher Konflikt nicht

dadurch gelöst werden kann, dass man - wie bei Ärzten - eine Übernahme von Berufspflichten in Arbeitsverträge der Kammermitglieder vorsieht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 MBO-Ärzte), erschien es dem Ausschuss daher empfehlenswert, die Berufspflichten zumindest ihrem Grundsatz nach im Gesetz selbst zu regeln, das dann seinerseits als gesetzliche Regelung im Sinne des § 106 GewO angesehen werden könnte.

Zum anderen erschien die weitergehende Vorgabe eines Ausgestaltungsrahmens für die Berufsordnung dem Ausschuss auch im Hinblick auf die Rechtsprechung empfehlenswert, die die Berufsordnungen der Kammern als Berufsausübungsregelungen im Sinne des Artikels 12 GG ansieht, die in die Berufsfreiheit der Kammermitglieder eingreifen. Auch wenn die gesetzlichen Ermächtigungen zum Erlass von Berufsordnungen nach der Rechtsprechung nicht den gleichen strengen verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen wie Verordnungen (grundlegend dazu: BVerfGE 35, 125, 157) unterliegen, so ist der Gesetzgeber doch gehalten, das zulässige Maß des Eingriffs in die Berufsausübung umso deutlicher in der gesetzlichen Ermächtigung zu bestimmen, je empfindlicher die berufliche Tätigkeit beeinträchtigt wird, je intensiver eine auf Dauer angelegte Lebensentscheidung des Einzelnen und das Interesse der Allgemeinheit an der Art und Weise der Tätigkeit berührt werden. Entscheidende, das Gesamtbild der beruflichen Betätigung wesentlich prägende Vorschriften über die Ausübung des Berufs sind auch hier dem Gesetzgeber zumindest in den Grundzügen vorzubehalten (st. Rspr. BVerfGE 35, 125, 160; BVerfGE 71, 162, 172; BVerfGE 76, 171, 175; BVerfGE 94, 372, 390; auch: Kluth: Kammerrecht, 2. Auflage, § 9, Rn. 7). Um den danach zulässigen Umfang von berufsrechtlichen Regelungen deutlich zu machen, soll daher zumindest das Regelungsprogramm, auf das sich die Berufsordnung erstrecken kann, abschließend festgelegt werden (so auch: Tettinger, Kammerrecht, S. 187).

Im Einzelnen:

Die in Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung enthaltenen Unterrichts- und Fortbildungspflichten sollen jeweils in eigene Sätze verlagert werden (neue Sätze 1/1 und 1/2 des Absatzes 1).

Der Ausschuss empfiehlt, die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung in einem neuen Satz 1/1 des Absatzes 1 näher zu konkretisieren. Damit soll zugleich der dargestellten Rechtsprechung Rechnung getragen werden, wonach der Gesetzgeber selbst zumindest das Regelungsprogramm der späteren Berufsordnung grundsätzlich vorgeben soll. Nach Absatz 1 Satz 1/1 gehört zur gewissenhaften Berufsausübung insbesondere der respektvolle Umgang mit den Pflegebedürftigen und die Erbringung von Pflegeleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher - insbesondere pflegerischer und medizinischer - Erkenntnisse. Absatz 1 Satz 1/2 enthält nunmehr die Berufspflicht, sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Mit dieser Pflicht steht die bisher in Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 enthaltene (selbstverständliche) Pflicht, die geltenden Bestimmungen auch einzuhalten, in einem systematischen Zusammenhang. Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 der Entwurfsfassung soll daher entfallen und die „Einhaltungsverpflichtung“ in Absatz 1 Satz 1/2 mit aufgenommen werden.

Die als Berufspflicht ausgestaltete Fortbildungspflicht soll aus Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung in einen eigenständigen neuen Satz 1/3 des Absatzes 1 verlagert werden und dabei die Formulierung aus § 8 Satz 1 NGesFBG zur Fortbildungspflicht übernehmen. Die Formulierung in § 8 Satz 1 NGesFBG ist stärker an Artikel 22 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG angelehnt, deren Umsetzung die Vorschrift dient. Der Ausschuss ging dabei davon aus, dass sich - wie vom Fachministerium mitgeteilt - durch die Übernahme der Regelung zur Fortbildungspflicht aus dem NGesFBG in das Pflegekammergesetz inhaltlich nichts ändern soll. Auch nach bisheriger Rechtslage bestand dem Fachministerium zur Folge die Verpflichtung der nun „verkammerten“ Personen, sich fortzubilden und dafür gegebenenfalls auch die Kosten zu tragen. Auch aus der nunmehr in Absatz 1 Satz 1/3 geregelten Fortbildungspflicht soll keine Pflicht erwachsen, lediglich Fortbildungsangebote der Kammer zu nutzen.

Der empfohlene neue Absatz 1 Satz 1/4 greift Regelungsgehalte des Absatzes 1 Satz 3 Nrn. 3 und 4 der Entwurfsfassung auf, die dadurch entbehrlich werden und gestrichen werden können. Der Anwendungsbereich der aus dem HKG übernommenen Formulierungen in Absatz 1 Satz 3 Nrn. 3 und 4 der Entwurfsfassung war im Kontext des Pflegekammergesetzes unklar, weil sich die dortige Formulierung vornehmlich auf Fragestellungen der freiberuflichen Tätigkeit bezieht (Regelung von Zusammenschlüssen der Angehörigen „freier Berufe“ in Praxisgemeinschaften, Regelung

des zwischen solchen Berufsträgern bestehenden Wettbewerbsverhältnisses, dazu Ruffert, in: Kluth, Kammerrecht, 2. Aufl., § 9, Rn. 2). Solche Inhalte passen nach Auffassung des Ausschusses nicht auf die vornehmlich abhängig beschäftigten Pflichtmitglieder der Kammer. Der Ausschuss hat es jedoch mehrheitlich als sinnvoll angesehen, für die Kammermitglieder das Gebot der kollegialen Zusammenarbeit zu betonen; Entsprechendes sieht der empfohlene neue Satz 1/4 des Absatzes 1 vor. Die nähere Ausgestaltung dieser Berufspflicht in der Berufsordnung soll sich beispielsweise darauf beziehen, andere Berufsträger rechtzeitig beratend hinzuzuziehen und die Kompetenzbereiche anderer Berufsgruppen zu achten.

Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung, der sich auf die nähere Ausgestaltung der Berufspflichten durch eine Berufsordnung bezieht, soll in eine eigene Vorschrift verlagert (§ 23/1) und an dieser Stelle gestrichen werden; auf die Ausführungen zur Überschrift wird verwiesen.

Die in Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung enthaltene Ermächtigung zur näheren Ausgestaltung der in den Sätzen 1 bis 1/4 des Absatzes 1 enthaltenen Berufspflichten soll nunmehr in § 23/1 Satz 1 geregelt werden. Die Kammer soll nicht befugt sein, weitere Berufspflichten zu regeln, da der Gesetzgeber – wie dargelegt – nach der oben dargestellten Rechtsprechung das Regelungsprogramm der Berufsordnung möglichst abschließend festlegen soll. Die einzelnen Inhalte der in Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung enthaltenen Aufzählung sind nunmehr z. T. in den Sätzen 1 bis 1/4 des Absatzes 1 aufgenommen worden oder können gänzlich entfallen. Die nach der Entwurfsfassung vorgesehenen Inhalte der Berufsordnung waren – gemessen an der dargestellten Rechtsprechung – zudem nicht hinreichend klar und vornehmlich auf die selbständigen Berufsträger zugeschnitten. Absatz 1 Satz 3 wird daher insgesamt zur Streichung empfohlen; der Streichung der einzelnen Nummern lagen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 der Entwurfsfassung genannte Schweigepflicht der Kammermitglieder ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses bereits aus § 203 Satz 1 Nr. 1 StGB (dazu Herberlein, PflR 2012, 67, 74) und ist deswegen bereits nach Absatz 1 Satz 1/2 einzuhalten; Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 ist daher an dieser Stelle entbehrlich.

Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 der Entwurfsfassung soll im Zusammenhang mit der Unterrichtungspflicht im neuen Satz 1/2 des Absatzes 1 geregelt werden und hier entfallen.

Zur empfohlenen Streichung der Nummern 3 und 4 des Absatzes 1 Satz 3 wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1/4 verwiesen.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Entwurfsfassung wird auf die Ausführungen zu § 23/1 Satz 2 verwiesen, der die Regelungsgehalte der hier zur Streichung empfohlenen Vorschrift aufnehmen soll.

Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Entwurfsfassung soll gänzlich entfallen, weil die Regelung weder auf die abhängig beschäftigten Kammermitglieder passte noch der Inhalt einer möglichen Berufspflicht für selbständig tätige Kammermitglieder hinreichend klar wäre. Die Verhandlung der Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt vornehmlich den Tarifvertragsparteien oder ist bundesgesetzlich geregelt.

Auch Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 der Entwurfsfassung soll gestrichen werden, da er nach Auffassung des Ausschusses zu den überwiegend abhängig beschäftigten Kammermitgliedern ebenfalls nicht passte.

Absatz 1 Satz 3 Nr. 8 der Entwurfsfassung soll an dieser Stelle entfallen. Die generelle Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder ist bereits im empfohlenen neuen Satz 1/3 des Absatzes 1 enthalten; die nähere Ausgestaltung durch die Berufsordnung soll in § 23/1 vorgesehen werden. Eine Teilnahmeverpflichtung an Qualitätssicherungsmaßnahmen soll auch zur Vermeidung weiterer Belastungen der Kammermitglieder nicht vorgesehen werden. Empfehlungen hierzu können in die Empfehlungen zur Qualitätssicherung aufgenommen werden (vgl. § 7 Nr. 1/1).

Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 der Entwurfsfassung soll ebenfalls gestrichen werden, weil die aus § 33 Abs. 2 Nr. 14 HKG übernommene Vorschrift vornehmlich den Patientendatenschutz bei freiberuflicher Tätigkeit (Praxisaufgabe, Praxisübernahme, Übermittlung an ärztliche Verrechnungsstellen) erfassen will und im Hinblick auf die Pflegekammer daher ebenfalls nicht richtig passte.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss, auch Absatz 1 Satz 3 Nr. 10 der Entwurfsfassung zu streichen. Die Vorschrift hätte einerseits den Bereich der Ausbildung berühren können, für deren Regelung aber keine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht (vgl. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG). Andererseits dürfte es sich nach Auffassung des Ausschusses um einen Bereich handeln, der in besonderem Maße durch das Direktionsrecht der Arbeitgeber geprägt ist. Empfehlungen zu den Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen für die Durchführung spezieller pflegerischer Maßnahmen und Verfahren können nach Auffassung des Ausschusses in die Empfehlungen zur Qualitätssicherung aufgenommen werden (vgl. § 7 Nr. 1/1).

Absatz 2 der Entwurfsfassung betraf die Bindung der „Europäischen Dienstleisterinnen und Dienstleiter“ an die Berufspflichten und die Berufsordnung und soll in § 2/1 Abs. 2 verlagert werden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

#### **Zu § 23/1 (Berufsordnung, Maßnahmen der Kammer):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelungen zu einer Berufsordnung der Kammer in einen eigenen § 23/1 aufzunehmen und um eine Ermächtigungsgrundlage zur Erfüllung der Berufspflichten zu ergänzen. Auf diese Regelungsinhalte soll bereits die Überschrift hinweisen.

Der vom Ausschuss empfohlene Absatz 1 Satz 1 entspricht dabei teilweise § 23 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung. Die Berufspflichten, die durch die Berufsordnung näher ausgestaltet werden sollen, sollen nunmehr abschließend in § 23 Abs. 1 geregelt werden. Die in § 23 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung enthaltene Ermächtigung zur Regelung weiterer Berufspflichten ist damit nicht mehr erforderlich (vgl. auch die Ausführungen zu § 23 Abs. 1).

Zum empfohlenen neuen Absatz 1 Satz 2 wird zunächst auf die Ausführungen zu § 23 Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung verwiesen. Im Hinblick darauf, dass einige der in § 23 Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung enthaltenen möglichen Inhalte der Berufsordnung jedenfalls auf die abhängig beschäftigten Kammermitglieder nicht passten und zudem auf die freiberufliche Tätigkeit zugeschnitten waren, soll eine Ermächtigung der Kammer zur Regelung weiterer Berufspflichten für selbstständig tätige Kammermitglieder aufgenommen werden. Die insoweit in Absatz 1 Satz 2 aufgenommene Regelungsermächtigung beschränkt sich dabei auf Regelungen zur Angemessenheit von Honorarforderungen und zur Zulässigkeit der „Außendarstellung“, also z. B. zur Zulässigkeit von Werbung. Beide Ermächtigungen sollen unter dem Vorbehalt einer anderweitigen gesetzlichen Regelung (z. B. durch Bundesgesetze) stehen. Der Regelungsspielraum der Berufsordnung für die Angemessenheit von Honorarforderungen dürfte dabei eher gering sein, da die Vergütungen der ambulanten Pflegedienste nach § 90 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vereinbart oder in einer Verordnung des Bundes für ambulante Pflegeleistungen festgelegt werden. Soweit eine solche Verordnung Anwendung finden würde, wären auch weitergehende Ansprüche an die Pflegebedürftigen oder deren Kostenträger unzulässig (§ 90 Abs. 2 SGB XI). Der Ausschuss möchte eine Regelung durch Berufsordnung dennoch für die übrigen Fälle ermöglichen.

Der empfohlene neue Absatz 2 enthält eine dem § 9 Abs. 6 HKG entsprechende Regelung, die der Kammer die Ermächtigung gibt, Verwaltungsakte zu erlassen, um berufsrechtswidrigen Zuständen vorzubeugen oder diese zu beseitigen. Die empfohlene Vorschrift ermächtigt die Kammer zum Erlass von Maßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern und gegenüber den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen („Europäische Dienstleisterinnen und Dienstleister“). Die von der Kammer erlassenen Verwaltungsakte können nach dem NVwVG i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) durchgesetzt werden (vgl. § 70 Abs. 1 NVwVG i. V. m. §§ 64 ff. Nds. SOG).

#### **Zu § 24 (Berufsvergehen):**

Die Vorschrift eröffnet der Kammer die Möglichkeit, Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre Berufspflichten zu ahnden. Der GBD hatte von der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift abgeraten, um das verbleibende verfassungsrechtliche Risiko bei der Errichtung der Pflegekammer weiter zu minimieren. Die vorgesehene Ahndungsmöglichkeit stellt nämlich im verfassungsrechtlichen Sinne eine Belastung und damit einen Nachteil für die Kammermitglieder dar, der bei der Prü-

fung der Verhältnismäßigkeit des durch die Zwangsmitgliedschaft bewirkten Eingriffs in Artikel 2 Abs. 1 GG zu berücksichtigen ist; auf die Ausführungen vor Artikel 1 wird verwiesen. Das BVerfG hatte in seiner grundlegenden Entscheidung zu den Arbeitnehmerkammern in Bremen und im Saarland deren Verhältnismäßigkeit auch damit begründet, dass diesen Kammern die hier nun geregelten Befugnisse gerade nicht zustehen, den Kammermitgliedern also keine (Berufs-)pflichten auferlegt werden und die Kammer keine Sanktionsmöglichkeiten hat (BVerfGE 38, 281, 310). Zudem hatte der GBD auch darauf hingewiesen, dass die in der Entwurfsfassung gewählte Systematik eines kammerinternen Ahndungsverfahrens ohne anschließendes berufsgerichtliches Verfahren zumindest kein rechtliches Vorbild hat und auch insoweit nicht unproblematisch ist. Der Ausschuss empfiehlt aber dennoch, an der in § 24 vorgesehenen Ahndungsmöglichkeit grundsätzlich festzuhalten, um keine Kammer „zweiter Klasse“ zu schaffen, sondern der Kammer auch bzgl. der bestehenden Berufspflichten Durchsetzungsstärke zu verleihen. Allerdings soll die Entwurfsfassung modifiziert werden; zudem empfiehlt der Ausschuss, klarstellende Verfahrensregelungen mit aufzunehmen, die in der Entwurfsfassung fast vollständig fehlten.

Der Ausschuss empfiehlt, auf die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 vorgesehene Ahndungsmöglichkeit durch „Entzug der Wählbarkeit zur Kammerversammlung“ zu verzichten, da diese auch nach den Regelungen des HKG ausschließlich durch ein - hier nicht vorgesehenes - Berufsgericht verhängt werden kann. Die Nummern 1 und 2 des Satzes 1 des Absatzes 1 der Entwurfsfassung sollen der besseren Übersichtlichkeit halber in einen neuen Satz 1/1 des Absatzes 1 verlagert und dort um eine Verpflichtung der Kammer zur Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Bemessung des Ordnungsgeldes ergänzt werden. Die Aufzählung in Satz 1 Absatz 1 der Entwurfsfassung kann daher entfallen; der verbleibende Teil des Absatzes 1 Satz 1 soll nunmehr zunächst klarstellen, dass die Ahndung von Berufsvergehen in einem Rügeverfahren erfolgt.

Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung soll im Hinblick auf die vorgesehene Streichung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 der Entwurfsfassung entfallen.

Der empfohlene neue Satz 3 des Absatzes 1 entspricht § 60 Abs. 2 Nr. 2 HKG. Der Regelungsgehalt des § 60 Abs. 2 Nr. 1 HKG, der die Ahndung von Berufsvergehen von Kammermitgliedern vorsieht, die diese während ihrer Mitgliedschaft in der Kammer eines anderen Landes begangen haben, soll nicht mit aufgenommen werden. Die Ahndungsmöglichkeit hinge willkürlich davon ab, ob eine solche Kammer in einem anderen Land bestünde.

Die Übernahme des § 64 Abs. 2 HKG erschien dem Ausschuss im Hinblick darauf, dass danach die Ahndung gegenüber sämtlichen im öffentlichen Dienst beschäftigten Kammermitgliedern ausgeschlossen gewesen wäre, nicht sachgerecht. Das Rügeverfahren soll nur dann ausgeschlossen sein, wenn und soweit wegen des Berufsvergehens ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. Auf die Regelung in § 62 Abs. 1 HKG konnte insoweit allerdings nicht verwiesen werden, weil sich diese nur auf die Einleitung eines Disziplinarlageverfahrens bezieht und bei einem Verzicht auf die Übernahme der Regelung des § 64 Abs. 2 HKG dann - entgegen der vom Ausschuss beabsichtigten Regelung - ein Rügeverfahren und ein Disziplinarverfahren nebeneinander hätten Anwendung finden können. Der vom Ausschuss empfohlene Regelungsgehalt soll daher ausdrücklich in einen neuen Absatz 4 des Absatzes 1 aufgenommen werden.

Der empfohlene Absatz 1/1 Satz 1 enthält Formerfordernisse für die Rüge. Die Verwarnung und das Ordnungsgeld sollen durch schriftlichen Bescheid erfolgen, der zu begründen und zuzustellen ist. Auf § 76 HKG konnte insoweit nicht verwiesen werden, weil dieser zu sehr auf die Abgrenzung zum berufsgerichtlichen Verfahren zugeschnitten ist. Zu der Empfehlung zu Absatz 1/1 Satz 2 wird auf die einleitenden Ausführungen zu dieser Vorschrift verwiesen. Der Ausschuss empfiehlt, Rechtsschutz gegen die Ahndungsbescheide vor dem Verwaltungsgericht zu gewähren. In Absatz 1/1 Satz 2 soll daher klargestellt werden, dass insoweit der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 2 einen neuen Satz 0/1 mit aufzunehmen, in dem auch im Übrigen auf die Vorschriften des HKG verwiesen werden soll. Es handelt sich um die Vorschriften zur Aussetzung des Verfahrens und zur Bindungswirkung von Straf- und Bußgeldverfahren (§ 61 HKG), zum Ermittlungsverfahren, in dem das Kammermitglied anzuhören ist (§ 74 HKG) und zur Einstellung des Verfahrens (§ 75 HKG). Auf § 77 HKG, der als Vorstufe zu einem anschließenden berufsgerichtlichen Verfahren ein Einspruchsverfahren vorsieht, soll nicht verwiesen werden. Zu Absatz 2 Satz 1 wird eine inhaltliche Präzisierung der Entwurfsfassung empfohlen.

**Zum Fünften Teil (Weiterbildung):****Zu § 25 (Weiterbildungsbezeichnungen):**

Die Systematik des § 1 NGesFBG, in Absatz 1 die Festlegung der Weiterbildungsbezeichnungen zu regeln und in Absatz 2 den Erlaubnisvorbehalt zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung, soll auch in § 25 erhalten bleiben. Vorbild für die Vorschriften des Fünften Teils (Weiterbildung) sind nämlich die mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 neu gefassten Vorschriften des NGesFBG, das gemäß den Artikeln 2 und 3 die noch zwei Jahre für die Weiterbildung in der Alten- und Krankenpflege gelten wird, bevor der Fünfte Teil des PflegeKG in Kraft tritt (Artikel 3 Satz 2) und gleichzeitig der Bereich der Alten- und Krankenpflege aus dem NGesFBG herausgenommen wird (Artikel 2 Nr. 1). Die Regelungen des Fünften Teils des PflegeKG sollen daher, soweit wie möglich, auf das neu gefasste NGesFBG abgestimmt werden. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, zunächst in Absatz 0/1 die Regelungen über die Festlegung der Gebiete und der Weiterbildungsbezeichnungen aus Absatz 3 des Entwurfs aufzunehmen; Absatz 3 kann in der Folge entfallen.

Zur leichteren Verständlichkeit soll in Absatz 0/1 Satz 1 der Tatbestand der Norm (Erforderlichkeit im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und zur angemessenen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung) an den Satzanfang gestellt werden. In Anlehnung an § 34 Abs. 2 Satz 1 HKG soll in Absatz 0/1 Satz 1 zudem klargestellt werden, dass die tatbestandliche Voraussetzung der Regelung darin besteht, dass die Festlegung der beruflichen Gebiete im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und zur angemessenen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Eine Abweichung vom HKG ist insoweit nämlich auch nach Auskunft des Fachministeriums nicht beabsichtigt. Klargestellt werden soll zudem, dass in den festgesetzten Gebieten durch Weiterbildung besondere Kenntnisse erworben werden können (vgl. auch § 34 Abs. 1 Satz 1 HKG).

Der Ausschuss empfiehlt in Absatz 1 Satz 1 die Formulierung des Erlaubnisvorbehalts redaktionell an die entsprechenden Regelungen in § 35 Abs. 1 Satz 1 HKG und § 1 Abs. 2 NGesFBG anzupassen. Die in der Entwurfsfassung noch enthaltene, von § 34 Abs. 1 HKG abweichende Beschränkung auf „Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1“ soll entfallen, denn das Verbot, Weiterbildungsbezeichnungen ohne Anerkennung zu führen, richtet sich nicht nur an Kammermitglieder. Der Erwerb besonderer Kenntnisse ist neben der Anerkennung keine echte Voraussetzung für das Führen der Weiterbildungsbezeichnung, soll also ebenfalls an dieser Stelle gestrichen werden. Dass es bei der Weiterbildung um den Erwerb besonderer Kenntnisse geht, soll hingegen in Absatz 0/1 Satz 1 aufgenommen werden; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Die schließlich empfohlene Formulierung „erhalten hat“ dient der Abstimmung auf den Wortlaut des § 26 Abs. 1 (vgl. auch § 35 Abs. 1 Satz 1 HKG).

Zu den Nummern 1 und 2 des Satzes 1 des Absatzes 2 wird auf die Ausführungen zu § 2/1 verwiesen.

Wie sich aus der Begründung des NGesFBG (Drs. 17/5854, S. 11) ergibt, soll auf die in § 14 NGesFBG a. F. geregelte Meldepflicht im Dienstleistungsverkehr (hinsichtlich der Weiterbildungsbezeichnungen) verzichtet werden, weil die Europäischen Dienstleisterinnen und Dienstleister schon hinsichtlich der (Grund-)Berufsbezeichnung einer (bundesrechtlich geregelten) Meldepflicht unterliegen (vgl. § 1 Abs. 2 bis 4 und §§ 19 ff. KrPflG, §§ 1 a und 10 ff. AltPflG). Der Ausschuss empfiehlt aber, diesen Zusammenhang dennoch zu verdeutlichen, indem die Voraussetzung, nach dem AltPflG oder KrPflG die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“, „Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ führen zu dürfen, in Absatz 2 durch einen Verweis auf die entsprechenden Berufsbezeichnungen in § 2 Abs. 1 ausdrücklich aufgenommen wird. In Anlehnung an § 1 Abs. 3 NGesFBG sollen zudem in den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 2 weitere Voraussetzungen für das Führen der Weiterbildungsbezeichnung ohne Anerkennung geregelt werden. Dies erschien dem Ausschuss trotz des weitgehend bundesrechtlich vorgegebenen Prüfprogramms sinnvoll, weil die Sprachanforderungen bei der Weiterbildung höher sein können als im Grundberuf und die Weiterbildung als Beruf in anderen Staaten möglicherweise nicht reglementiert ist.

**Zu § 26 (Voraussetzungen, Aufhebung und Unwirksamkeit der Anerkennung):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift redaktionell an § 2 NGesFBG anzugleichen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 1, dass die in den neuen Nummern 2 bis 4 enthaltenen Voraussetzungen an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung genannten Voraussetzungen („und sowohl über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt als auch berechtigt ist, die der Weiterbildung zugrunde liegende Berufsbezeichnung zu führen“) treten. Die Nummern 2 bis 4 des Absatzes 1 der Entwurfsfassung sollen demgegenüber in einen neuen Absatz 1/1 mit aufgenommen werden. Der empfohlene Satz 2 des Absatzes 1 entspricht der Entwurfsfassung, muss aber um eine vollständige Zitierung der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie ergänzt werden. Die vollständige Zitierung war nach der Entwurfsfassung in § 9 Abs. 1 vorgesehen; dieser soll aber gestrichen werden.

In Nummer 1 des empfohlenen neuen Absatzes 1/1 soll die (staatliche) Erlaubnis neben die Anerkennung (durch eine Kammer) gestellt werden, weil nicht in allen Bundesländern eine Pflegekammer besteht. Im Übrigen entsprechen die empfohlenen neuen Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1/1 den Nummern 2 bis 4 der Entwurfsfassung, sind aber an die entsprechenden Formulierungen in § 2 Abs. 2 NGesFBG angelehnt worden.

Die Empfehlungen zu den neuen Absätzen 1/2, 1/3 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 2 Abs. 3 bis 5 NGesFBG, wobei der Ausschuss in Absatz 1/3 Satz 2 zudem empfiehlt, das Wort „schriftlich“ mit aufzunehmen.

**Zu § 27 (Zulassung von Weiterbildungsstätten):**

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 3 Abs. 1 NGesFBG.

**Zu § 27/1 (Bescheinigungen für den Dienstleistungsverkehr):**

Der empfohlene neue § 27/1 entspricht in Inhalt und Wortlaut (mit Ausnahme der angepassten Verweisungen und Behördenbezeichnungen) § 4 NGesFBG und soll zur Vermeidung eines Umsetzungsdefizits im Hinblick auf die Europäische Berufsanerkennungsrichtlinie mit aufgenommen werden. Ergänzend zu der Regelung im NGesFBG wird jedoch klargestellt, dass die Regelung Berufe betrifft, „deren Bezeichnung durch die Weiterbildungsordnung nach § 25 Abs. 0/1 geschützt ist“. Die in § 27/1 genannte Pflicht obliegt der Kammer - wie die Weiterbildung insgesamt - als Selbstverwaltungsaufgabe.

**Zu § 27/2 (Zusammenarbeit und Amtshilfe):**

Der empfohlene neue § 27/2 entspricht § 5 NGesFBG; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 27/1 verwiesen.

**Zu § 27/3 (Gegenseitige Unterrichtung):**

Der empfohlene neue § 27/3 entspricht § 6 NGesFBG; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 27/1 verwiesen.

**Zu § 27/4 (Beschwerdeverfahren):**

Der empfohlene neue § 27/4 entspricht § 7 NGesFBG; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 27/1 verwiesen.

**Zu § 28 (Ordnungswidrigkeiten):**

Es wird eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 NGesFBG empfohlen.

**Zu § 29 (Übergangsvorschriften für den Fünften Teil):**

Die empfohlene Ergänzung der Überschrift dient der Abgrenzung zu den Übergangsvorschriften im Siebten Teil zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer.

Die Übergangsvorschrift soll - wie der gesamte Fünfte Teil - erst zwei Jahre verzögert in Kraft treten (Artikel 3 Satz 2). Da das Gesetz nach Artikel 3 Satz 1 am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, empfiehlt der Ausschuss in den Absätzen 1 und 2 - abweichend von dem in der Entwurfsfassung in den eckigen Klammern genannten Datum - jeweils den 1. Januar 2019 als Datum mit aufzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Erlaubnisse bzw. Anerkennungen, die in den zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erteilt werden, den Übergangsvorschriften unterfallen.

In Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss eine weitere Übergangsvorschrift für Weiterbildungen, die vor dem 1. Januar 2019 nach dem NGesFBG begonnen worden sind, aber erst nach diesem Datum beendet werden. Die Weiterbildungsstätten sind nämlich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fünften Teils berechtigt, Weiterbildungen nach altem Recht anzubieten.

**Zum Sechsten Teil (Meldungen an andere Behörden, Aufsicht):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift zum Sechsten Teil präziser an den Regelungsgehalt dieses Teils anzupassen. Eine umfassende Regelung zur Datenverarbeitung enthält der Sechste Teil nämlich gerade nicht; vielmehr sollen neben der Datenverarbeitungsvorschrift des § 30 die allgemeinen Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) Anwendung finden. Auf die Ausführungen zu § 30 wird ergänzend verwiesen.

**Zu § 30 (Meldungen an andere Behörden):**

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Nrn. 1 und 5 eine Anpassung an die Formulierung in § 36 Abs. 1; die übrigen Nummern sind hingegen nicht an die dortige Empfehlung angepasst worden, weil sich die Inhalte der übermittelten Daten nach Auskunft des Fachministeriums insoweit unterscheiden sollen.

Der Ausschuss empfiehlt die Aufnahme eines - dem § 85 a Abs. 5 HKG entsprechenden - Absatzes 3, um klarzustellen, dass die Vorschriften des NDSG im Übrigen (also neben der speziellen Datenschutzregelung in Absatz 1) Anwendung finden sollen. Eine umfassende bereichsspezifische Datenschutzregelung enthält § 30 nämlich nicht; eine solche ist nach Mitteilung des Fachministeriums, die der Ausschuss seiner Empfehlung zu Grunde gelegt hat, auch im Hinblick auf das ergänzend anwendbare NDSG nicht erforderlich.

**Zu § 31 (Aufsicht):**

Zu Absatz 1 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, die Worte „die Aufsichtsbehörde“ zu streichen. Sie sind entbehrlich und können entfallen, zumal gesetzlich nicht geregelt ist, welche Behörde Aufsichtsbehörde sein soll. Die Zuständigkeit des Fachministeriums ergibt sich nach dessen Mitteilung derzeit aus § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten i. V. m. dem Beschluss der Landesregierung zur Geschäftsverteilung vom 17. Juli 2012. Im neuen Satz 1/1 des Absatzes 1 soll die übliche Formulierung zum Zweck der Aufsicht übernommen werden (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 2 HKG, § 14 Abs. 1 NArchG).

Der Ausschuss empfiehlt im Übrigen, die Vorschriften über die Aufsicht insgesamt neu zu strukturieren. Dabei soll § 31 die allgemeinen Regelungen über die Aufsicht enthalten, während in § 32 nur noch die repressiven Aufsichtsmittel geregelt werden sollen (vgl. z. B. auch die vergleichbare

Systematik in den §§ 13 und 14 NArchtG). Dementsprechend soll § 32 Abs. 1 der Entwurfsfassung in § 31 als neuer Absatz 3 mit aufgenommen werden; der Wortlaut soll dabei in Absatz 3 Satz 1 gestrafft werden, weil sich die Unterrichtungspflicht der Kammer auf Auskünfte und Berichte beschränkt. Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung soll dem neuen Absatz 3 sodann als neuer Absatz 4 folgen (und als Absatz 2 entfallen), da dieser – im Hinblick auf die Regelung im neuen Absatz 3 – ein spezielleres Informationsrecht der Aufsichtsbehörde enthält. Dabei ist die Terminologie an § 5 Abs. 3 Satz 1, § 13/1 Satz 1 Nr. 4 und § 17 Abs. 3 angepasst worden. Absatz 2 Satz 1 der Entwurfsfassung soll demgegenüber angesichts der in § 32 Abs. 1 genannten Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen zu können, vollständig entfallen. Die in der Entwurfsfassung vorgesehene zusätzliche Berichtspflicht der Kammer an die Aufsichtsbehörde hielt der Ausschuss daher nicht für erforderlich.

Der empfohlene neue Absatz 5 enthält die Regelung aus § 32 Abs. 4 der Entwurfsfassung und soll aus systematischen Gründen an diese Stelle verlagert werden. Die Regelung betrifft die Wirkung von Genehmigungen der Aufsichtsbehörde und passt daher besser zu den allgemeinen Regelungen über die Aufsicht (vgl. auch § 13 Abs. 4 NArchtG).

Der empfohlene neue Absatz 6 enthält schließlich die Regelung aus § 32 Abs. 5 der Entwurfsfassung und soll ebenfalls aus systematischen Gründen an diese Stelle verlagert werden, weil die Regelung besser zu den allgemeinen Regelungen über die Aufsicht (vgl. auch § 13 Abs. 3 NArchtG) passt.

#### **Zu § 32 (Durchführung der Aufsicht):**

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 der Entwurfsfassung aus systematischen Gründen in § 31 Abs. 3 zu verlagern und dabei dessen Satz 1 zu modifizieren; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

In Absatz 2 wird empfohlen, Satz 2 der Entwurfsfassung zu streichen und die Vorschrift damit dem Wortlaut des § 87 Abs. 2 HKG anzugleichen. Die zusätzliche Nennung des Maßstabes der Fachaufsicht ist auch nach Mitteilung des Fachministeriums, die der Empfehlung des Ausschusses zu Grunde liegt, im Kontext des Absatzes 2 entbehrlich, weil es sich bei der Beanstandung um ein typisches Instrument der Rechtsaufsicht handelt (vgl. auch § 173 NKomVG).

Zu Absatz 3 Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine Angleichung an § 13/1 Satz 1 Nr. 6. Der in der Entwurfsfassung enthaltene Begriff „geordnete Gang der Verwaltung“ wird demgegenüber im übrigen Entwurfstext nicht verwendet.

Absatz 4 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen als neuer Absatz 5 in § 31 verschoben werden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Absatz 5 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen als neuer Absatz 6 in § 31 verschoben werden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

#### **Zum Siebenten Teil (Übergangsvorschriften zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer):**

Die Ergänzung der Überschrift soll verdeutlichen, dass es sich bei den nachfolgenden §§ 33 bis 36 der Sache nach um Übergangsvorschriften für den Zeitraum bis zum erstmaligen Zusammentritt der Kammerversammlung handelt. Die genannten Vorschriften regeln nämlich, wie die nach § 1 errichtete Kammer für den Übergangszeitraum bis zur Bildung ihrer Organe geführt werden soll.

#### **Zu § 33 (Vorläufige Organe der Kammer):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift zu § 33 allgemeiner zu fassen, da § 33 zunächst die Regelungen zur Bildung der beiden vorläufigen Organe, nämlich zum Errichtungsausschuss und dessen Vorstand, treffen soll.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, dem § 33 zunächst einen neuen Absatz 0/1 voranzustellen, in dessen Satz 1 klargestellt werden soll, dass der Errichtungsausschuss und dessen Vorstand vorläufige Organe der nach § 1 bereits kraft Gesetzes errichteten Kammer sein sollen. Die vorläufigen Organe nehmen die Geschäfte der Kammer wahr, handeln also für die bereits bestehende, aber noch nicht mit den gewählten Organen ausgestattete Kammer. Im empfohlenen neuen Satz 2 des Absatzes 0/1 wird der Regelungsgehalt des Absatzes 2 der Entwurfsfassung aufgegriffen und durch die Verknüpfung mit Satz 1 verdeutlicht, dass die vorläufigen Organe nur bis zum erstmaligen Zusammentritt der Kammerversammlung, also für eine Übergangszeit, bestehen. Die von der Entwurfsfassung gewählte Begrifflichkeit ist dabei an § 12 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 10 sowie an § 15 Abs. 1 Satz 3 angepasst worden. Statt der missverständlichen Wendung „nach der ersten Wahl ihrer Mitglieder“ soll vor dem Wort „Zusammentritt“ das Wort „erstmaligen“ eingefügt werden.

Zu Absatz 1 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, die Anzahl der Mitglieder des Errichtungsausschusses im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Quotierung, die den Anteil der jeweiligen Berufsträger an der Gesamtzahl der „verkamerten“ Berufsträger berücksichtigt, kraft Gesetzes auf 20 Personen festzulegen. Zudem hält der Ausschuss eine Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bestellung der Mitglieder des Errichtungsausschusses für angemessen; auch insoweit wird eine Änderung der Entwurfsfassung empfohlen. Schließlich soll der Wortlaut des Satzes 1 des Absatzes 1 gestrafft werden.

Die in Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung enthaltene Quotierung war nach Mitteilung des Fachministeriums auf eine Mitgliederzahl von 10 Personen bezogen. Die Anteile sollen daher in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 an die nunmehr in Absatz 1 Satz 1 empfohlene Anzahl von 20 Mitgliedern angeglichen werden. Zudem empfiehlt der Ausschuss, den Wortlaut des Absatzes 1 Satz 2 im Hinblick auf den Vorschlag zu § 2 Abs. 1 Satz 1 zu straffen.

Die in Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung enthaltene Formulierung „aus dem Kreis der“ erschien dem Ausschuss zur Erreichung des in der Begründung (S. 47) angegebenen Regelungsziels (Vorschlagsrecht der in Niedersachsen vertretenen Berufsverbände) entbehrlich und soll daher gestrichen werden. Die Formulierung soll im Übrigen an die zu Absatz 1 Satz 2 empfohlenen Änderungen angepasst werden.

Der Ausschuss empfiehlt in einem neuen Satz 4 des Absatzes 1 zusätzlich die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde aufzunehmen, jeweils stellvertretende Mitglieder für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Mitglieder zu bestellen. Das erschien dem Ausschuss im Hinblick auf die erforderliche demokratische Legitimierung des Errichtungsausschusses sinnvoll. Für die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder soll die Quotierung nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend gelten.

Absatz 2 der Entwurfsfassung ist als Satz 2 in dem neuen Absatz 0/1 enthalten und wird daher an dieser Stelle zur Streichung empfohlen.

Der empfohlene neue Absatz 3 enthält die Regelung zur Wahl des Vorstandes des Errichtungsausschusses und soll - in etwas modifizierter Form - aus § 34 Abs. 2 der Entwurfsfassung an diese Stelle verlagert werden, um die Bildung der beiden vorläufigen Organe in einer Vorschrift zusammenzufassen. In Absatz 3 Satz 1 soll dabei allerdings die in § 34 Abs. 2 Satz 1 der Entwurfsfassung enthaltene Bestimmung zur „Stellung“ des Vorstandes nicht mit aufgenommen werden, da die Begrifflichkeit nach Auffassung des Ausschusses recht unbestimmt ist und durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden soll, die in eine neue Vorschrift zu den Aufgaben des Vorstandes des Errichtungsausschusses aufgenommen werden soll. Auf die Ausführungen zum empfohlenen neuen § 35 wird verwiesen. Satz 4 des § 34 Abs. 2 der Entwurfsfassung, der die Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten regelt, soll ebenfalls in den neuen § 35 mit aufgenommen und dort durch eine präzisere Regelung ersetzt werden. Die zu den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 3 empfohlenen Formulierungen dienen der Angleichung an die Formulierung in § 19 Abs. 2 und 3 Satz 1, wobei hier bewusst eine „soll“-Regelung getroffen wird, um zu vermeiden, dass sich aus einer Berufsgruppe nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber für ein Vorstandsamt finden lassen.

**Zu § 34 (Aufgaben des Errichtungsausschusses, Verfahren):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift des § 34 an die Überschrift der entsprechenden Vorschrift für die Kammerversammlung anzupassen (vgl. § 13/1) und zudem auf die in der Vorschrift enthaltenen Verfahrensregelungen hinzuweisen. Das in der Entwurfsfassung enthaltene Wort „Stellung“ ist auch insoweit entbehrlich, da die Aufgaben des Errichtungsausschusses in der Folge genau geregelt werden sollen. § 34 trifft auch keine ausdrücklichen Regelungen zur „Stellung und Aufgaben“ der Mitglieder des Errichtungsausschusses, sondern betrifft nur den Errichtungsausschuss in seiner Gesamtheit. Daher soll auch die Bezugnahme auf die Mitglieder in der Überschrift gestrichen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 der Entwurfsfassung an dieser Stelle zu streichen. Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 Satz 1 der Entwurfsfassung war unklar, da das dort verwendete Wort „Stellung“ sowohl auf die Aufgaben des Errichtungsausschusses als auch auf das im Errichtungsausschuss einzuhaltende Verfahren sowie auf die Abgrenzung seiner Zuständigkeiten im Verhältnis zum Vorstand hätte hindeuten können. Anstelle des Absatzes 1 Satz 1 der Entwurfsfassung sollen daher in den Absätzen 3 und 4 präzisere Regelungen aufgenommen werden. Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen als neuer Absatz 4 Satz 3 eingefügt werden.

Zur empfohlenen Streichung des Absatzes 2 wird auf die Ausführungen zu § 33 Abs. 3 verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt, die Aufgabenbeschreibung des Errichtungsausschusses in Absatz 3 zu präzisieren, da dieser nach der Entwurfsfassung einerseits die in Absatz 3 der Entwurfsfassung aufgezählten Aufgaben, andererseits aber - umfassend - die „Stellung“ der Kammerversammlung haben sollte. Zudem waren auch die in Absatz 3 der Entwurfsfassung genannten Aufgaben z. T. relativ unbestimmt. Der Regelungsgehalt des Absatzes 3 Satz 1 der Entwurfsfassung soll dabei insgesamt präzisiert werden und daher in der in der Entwurfsfassung enthaltenen pauschalen Form entfallen, d. h. Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung soll gestrichen werden. Insbesondere soll auch die Aufgabenverteilung zwischen dem Errichtungsausschuss und dessen Vorstand bei der Organisation der erstmaligen Wahl deutlicher herausgestellt werden; insoweit wird auf die Ausführungen zum neuen § 35 Sätze 1 und 2 verwiesen. Der Errichtungsausschuss soll mit dem Beschluss über die Wahlordnung der Kammer die Grundlage für die Durchführung der Wahl schaffen. Für die eigentliche Durchführung der Wahl, die die Erfassung der Mitglieder der Kammer und deren Aufnahme in ein Wählerverzeichnis umfasst, soll jedoch der Vorstand des Errichtungsausschusses zuständig sein.

Die Empfehlungen zu Absatz 3 Satz 2 dienen der Angleichung an die geänderten Begrifflichkeiten. Der Zusatz „der Kammer“ verdeutlicht, dass es sich um Satzungen der Kammer handelt, die grundsätzlich auch nach Auflösung der vorläufigen Organe gelten. Sie können allerdings durch die dann neu gewählte Kammerversammlung geändert werden.

Der Inhalt des Absatzes 3 Satz 3 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen in den neuen § 35 Sätze 4 und 5 aufgenommen worden, da er im Wesentlichen eine Zuständigkeit des Vorstandes betrifft; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Der empfohlene neue Satz 4 des Absatzes 3 stellt klar, dass während der „Amtszeit“ des Errichtungsausschusses auch ein Haushaltsplan festgestellt, ein Jahresabschluss aufgestellt und der Vorstand (des Errichtungsausschusses) entlastet werden soll. Der empfohlene neue Satz 5 des Absatzes 3 entspricht § 13/1 Satz 1 Nr. 6 (Auffangzuständigkeit für alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen) und enthält im Wesentlichen eine Abgrenzungsvorschrift zwischen Zuständigkeit der Kammerversammlung bzw. des Errichtungsausschusses zur Zuständigkeit von Vorstand der Kammer bzw. Vorstand des Errichtungsausschusses in der Errichtungsphase.

Der empfohlene neue Satz 1 des Absatzes 4 präzisiert den Regelungsgehalt des Absatzes 1 Satz 1 der Entwurfsfassung („Stellung der Kammerversammlung“) und führt ausdrücklich die für den Errichtungsausschuss geltenden Vorschriften über die Kammerversammlung auf. Für den Errichtungsausschuss sollen danach die Regelungen über die erforderliche Einwilligung der Kammerversammlung nach § 5 Abs. 2, über die Ehrenamtlichkeit und die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder (§ 11 Abs. 2 und 3), über die Sitzungen der Kammerversammlung (§ 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2), über die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsregeln (§ 15 Abs. 2 und 3) sowie über den Ausschluss einzelner Mitglieder bei ungebührlichem Verhalten (§ 15 Abs. 5) entsprechend gelten.

In Absatz 4 Satz 2 empfiehlt der Ausschuss die Klarstellung, dass die Sitzungen des Errichtungsausschusses nicht öffentlich stattfinden. Absatz 4 Satz 3 übernimmt die Regelung aus § 34 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung.

#### **Zu § 35 (Aufgaben des Vorstandes des Errichtungsausschusses, Verfahren):**

Der empfohlene neue § 35 greift § 34 Abs. 2 Satz 1 der Entwurfsfassung auf und präzisiert die dort verwendete unbestimmte Formulierung „Stellung des Vorstandes“; auf die Ausführungen zu § 33 Abs. 3 wird verwiesen. Die in den Sätzen 1 bis 3 enthaltenen präzisierten Inhalte beruhen dabei auf Empfehlungen des Fachministeriums, denen der Ausschuss gefolgt ist.

Der neue Satz 1 stellt die Hauptaufgabe des Vorstandes des Errichtungsausschusses klar. Dieser soll die Mitglieder der Kammer erstmals erfassen und ein Wählerverzeichnis für die Wahl zur erstmaligen Kammerversammlung aufstellen, in das die erfassten Mitglieder aufgenommen werden. Die tatsächliche Durchführung der erstmaligen Wahl soll ebenfalls Aufgabe des Vorstandes des Errichtungsausschusses sein; Grundlage soll § 12 sowie die vom Errichtungsausschuss beschlossene Wahlordnung sein. Diese Aufgabe des Vorstandes des Errichtungsausschusses wird im neuen Satz 2 geregelt. Zu dem empfohlenen neuen Satz 3 wird zunächst auf die Ausführungen zu § 34 Abs. 4 Satz 1 verwiesen. Für den Vorstand sollen die Regelungen über die Ehrenamtlichkeit und die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder (§ 11 Abs. 2 und 3), die Regelungen über die weiteren Aufgaben des Vorstandes (§ 20), die Regelungen über die Vertretung der Kammer (§ 21) sowie über die Sitzungen des Vorstandes (§ 22 mit Verweis auf § 15 Abs. 2 und 3) gelten. Der entsprechend anwendbare § 20 dient auch der Abgrenzung der Aufgaben des Vorstandes des Errichtungsausschusses von denjenigen des Errichtungsausschusses. Ebenso wie der Vorstand der Kammer soll der Vorstand des Errichtungsausschusses für die laufenden Geschäfte der Kammer zuständig sein. Die empfohlenen neuen Sätze 4 und 5 enthalten den Regelungsgehalt des Satzes 3 des § 34 Abs. 3 der Entwurfsfassung, der aus systematischen Gründen an diese Stelle verlagert werden soll. Dabei soll in Satz 5 klargestellt werden, dass die Satzungen durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen.

#### **Zu § 36 (Besondere Melde- und Auskunftspflichten):**

Der Ausschuss empfiehlt, eine Regelung zu besonderen Melde- und Auskunftspflichten zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer in das Gesetz aufzunehmen. Diese soll u. a. eine Pflicht für Arbeitgeber enthalten, Daten von Kammermitgliedern an die Kammer zu übermitteln, um zu gewährleisten, dass die Kammermitglieder zügig und effizient festgestellt und die Handlungsfähigkeit der Kammer hergestellt werden kann. Die entsprechende Regelung soll allerdings aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Mitglieder (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit der Arbeitgeber (Artikel 2 Abs. 1 GG) zeitlich auf die Errichtungsphase der Kammer beschränkt sein. Der Ausschuss empfiehlt, den hierzu vom Fachministerium übermittelten - und an die empfohlenen Änderungen in den §§ 32 bis 35 angepassten - Formulierungsvorschlag in § 36 des Gesetzes aufzunehmen. Im Einzelnen:

Die empfohlene Überschrift soll verdeutlichen, dass es sich um besondere Melde- und Auskunftspflichten für die Übergangsphase handelt, um die Handlungsfähigkeit der Kammer herzustellen.

In Absatz 1 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss zunächst die Regelung einer Meldeverpflichtung der Kammermitglieder in der Errichtungsphase. Diese besondere Meldepflicht soll insbesondere dazu dienen, die Pflichtmitglieder zu erfassen und diese in das Wählerverzeichnis zur Durchführung der Wahl aufzunehmen. Die empfohlene Regelung entspricht im Wesentlichen § 111 Abs. 5 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Heilberufekammergesetzes, wobei die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Formulierung klarstellt, dass die Daten an die - nach § 1 bereits errichtete - Kammer übermittelt werden. Nach Absatz 1 Satz 2 soll die Kammer die Möglichkeit erhalten, bei Verstößen gegen die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Meldeverpflichtung ein Zwangsgeld in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 festzusetzen.

Absatz 2 enthält die empfohlene Regelung zur Übermittlung von Daten der Kammermitglieder durch ihre Arbeitgeber in der Errichtungsphase. Nach Absatz 2 Satz 1 sind Arbeitgeber von Kammermitgliedern auf Anforderung des Vorstandes des Errichtungsausschusses verpflichtet, der Kammer die in Absatz 1 genannten Daten zur Erfassung der Kammermitglieder zu übermitteln. Die Datenübermittlung soll zur Vermeidung übermäßiger Belastungen der Arbeitgeber nur auf Anforderung durch den Errichtungsausschuss erfolgen. Die Datenübermittlung selbst erfolgt an die nach § 1 bereits errichtete Kammer. Absatz 2 Satz 2 regelt spezielle Mitteilungspflichten des Arbeitgebers im Falle der Übermittlung und greift insoweit die Verpflichtung aus § 9 Abs. 2 Satz 2 NDSG auf. Auch bei Verstößen gegen die Übermittlungsverpflichtung der Arbeitgeber soll die Kammer ein Zwangsgeld in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 festsetzen können, allerdings mit der Maßgabe, dass die Höhe des Zwangsgeldes bis zu 50 000 Euro betragen kann; eine entsprechende Regelung wird in Absatz 2 Satz 3 empfohlen.

Nach Absatz 3 Satz 1 soll der Errichtungsausschuss das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 in der Melde- und Auskunftordnung (vgl. auch § 3) regeln; eine eigene Ordnung nur für die Errichtungsphase soll es also nicht geben. Absatz 3 Satz 2 greift die Regelungsgehalte des § 9 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 NDSG auf und regelt die Verpflichtung des Vorstandes des Errichtungsausschusses, die Kammermitglieder und ihre Arbeitgeber über die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 zu informieren.

Ebenso wie bei § 30 Abs. 3 geht der Ausschuss davon aus, dass das NDSG für die weitere Verarbeitung der Daten durch die Kammer ergänzende Anwendung findet, soweit in den Absätzen 1 bis 3 keine besondere Regelung getroffen worden ist. Der empfohlene Absatz 4 stellt das klar.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Zitierung des Gesundheitsfachberufegesetzes in der Einleitung an dessen Neufassung anzupassen.

**Zu Nummer 0/1 (Überschrift):**

Der Ausschuss empfiehlt, die in der Gesetzesüberschrift genannte „Fortbildung“ mit der Aufhebung der Regelungen über die Fortbildung (Nummer 2 des Entwurfs) ebenfalls zu streichen.

**Zu Nummer 1 (§ 1):**

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Anpassung an das neugefasste NGesFBG. Zum anderen wird der geänderte Titel des in Artikel 1 enthaltenen Gesetzes aufgegriffen; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

**Zu Nummer 2 (§ 8):**

Die Entwurfsfassung bezog sich noch auf die vor dem 1. Oktober 2016 geltende Fassung des NGesFBG. Da das neugefasste NGesFBG keine Gliederung in Teile mehr enthält, empfiehlt der Ausschuss anstelle des Vierten Teils den § 8 zu streichen.

**Zu Nummer 3 (bisheriger Fünfter Teil):**

Zu Nummer 3 wird eine Folgeänderung zu Nummer 2 empfohlen, da die §§ 9 bis 11 NGesFBG nicht aufrücken sollen.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):**

In Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, als Datum des Inkrafttretens den 1. Januar 2017 einzusetzen.

In Satz 2 soll als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 2019 eingesetzt werden; im Übrigen ist in Satz 2 die Verlagerung des Artikels 1 § 2 Abs. 3 in Artikel 1 § 2/2 und die Modifizierung der Regelung berücksichtigt worden. Daher kann auch der Verweis auf Artikel 1 § 12 Abs. 5 Satz 3 entfallen, da dieser in Folge der Änderung des Artikels 1 § 2/2 gestrichen werden soll. Infolge der zu Artikel 1 § 9 empfohlenen Änderung soll auch die Nennung des Artikels 1 § 9 in Satz 2 entfallen, weil dieser nicht mehr zeitverzögert, sondern nach Satz 1 in Kraft treten soll. Artikel 1 § 9 sieht nämlich nunmehr lediglich eine Verordnungsermächtigung vor, sodass der Grund für ein zeitverzögertes Inkrafttreten nach Auffassung des Ausschusses entfallen ist.